Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 86. Mittag-Ausgabe. Sechszigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Donnerstag, den 20. Februar 1879.**

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

56. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Februar.

10 Uhr. Am Ministertische: Friedenthal und zahlreiche Commissarien.

In dritter Berathung erledigt das Haus den Gesetzentwurf, betreffend die Competenzconflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und den Gesetzentwurf, betreffend die gerichtlichen Verfolgungen wegen Amtshandlungen, in welchem letzteren bekanntlich in zweiter Lesung die Aufhebung des Gesetzes von 1854 beschlossen ist, nach den Beschlüssen der zweiten Berathung und tritt in Bezug auf die Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disciplinar-Gesetze und betreffend die Errichrichtung von Landescultur-Rentenbanken den Beschlüssen des Herrenhauses bei.

Im Gesetzentwurf, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften bildete den Hauptdifferenzpunkt zwischen dem Minister Friedenthal und der Majorität des Hauses bekanntlich der § 57, welcher die Bestimmung über die Bestätigung des Statuts der Wassergenossenschaften enthält. Nach der Vorlage sollte der Oberpräsident das Bestätigungsrecht haben. Das Abgeordnetenhaus hatte dasselbe dem Provinzialrath übertragen und, im Falle die Genehmigung versagt würde, die Beschwerde an den zuständigen Minister gestattet. Das Herrenhaus dagegen überträgt die Bestätigung bis zur anderweitigen Organisation der höheren Verwaltungsbehörden dem zuständigen Minister, entsprechend dem im Abgeordnetenhause beantragten, aber abgelehnten Amendement von Benda.

Abg. Dirichlet beantragt die Wiederherstellung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal: Ich bitte den Antrag Dirichlet abzulehnen; die Sachlage ist insofern gegen die frühere Berathung verändert, als das Haus bei diesem Antrage nicht der Regierungsvorlage gegenübersteht, sondern einem auch in seiner Mitte eingebrachten Amendement. Der Antrag ist aber auch in seiner gegenwärtigen Formulirung gänzlich unverständlich; es handelt sich hier gar nicht um einzelne Beschwerdeführer, sondern um das Statut in seinen einzelnen Theilen. Mit der Uebertragung der Bestätigung an den Minister soll durchaus kein Eingriff in die Selbstverwaltung gemacht werden. Die nächsten Sessionen werden Aufgaben bringen, welche die volle Kraft des Hauses erschöpfen werden, so daß es in hohem Grade wünschenswerth ist, die Gesetze, welche uns gegenwärtig beschäftigen, zu Stande zu bringen. Mit dem vorliegenden soll der erste Schritt zur Entfaltung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens gemacht werden; ich bitte daher, am Ende der Session, in der so Vieles zu Stande gekommen ist, dessen Werth die Regierung anerkennt, die Landwirthschaft nicht stiefmütterlich zu behandeln und das Gesetz nach den Beschlüssen des anderen Hauses anzunehmen; dem Lande wird dadurch ein großer Dienst erwiesen werden.

Abg. Rickert: Ich acceptire mit Genugthuung die Erklärung des Ministers, daß mit der vom Herrenhause beschlossenen Bestimmung kein Eingriff in die Selbstverwaltung gemacht werden soll und bitte auf Grund derselben das Haus, von etwaigen Bedenken abzusehen und, um dem gemeinnützigen Gesetze den Weg zu ebnen, den Beschlüssen des Herrenhauses zuzustimmen.

Abg. Frhr. v. Schorlemer-Alst: Für mich ist die Erklärung des Ministers entscheidend, auf welche der Vorredner hingewiesen hat, und die Bestimmung, daß die Ministerialinstanz an die Stelle des Oberpräsidiums tritt. Ueberhaupt aber müssen wir wünschen, daß das Gesetz zu Stande kommt; ich werde deshalb mit meinen Freunden für die Beschlüsse des Herrenhauses stimmen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Dirichlet und Gen. gegen die Stimmen der Fortschrittspartei und die des Abg. Lasker abgelehnt, worauf der Antragsteller seine anderen Amendements, die sämmtlich Consequenzen des abgelehnten Antrages zu § 57 sind, zurückzieht. — Das Gesetz wird nach den Beschlüssen des Herrenhauses angenommen. Es folgt die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disciplin auf den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg. § 2 bestimmt: „Die akademische Disciplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren.

Sie erstreckt sich auch auf Vereine und Versammlungen von Studirenden."

Abg. Langerhaus beantragt, über Alinea 2 getrennt abzustimmen; die disciplinarische Gewalt auch auf Vereine und Versammlungen auszudehnen, gehe zu weit.

Abg. Dr. Mommsen erklärt sich für Beibehaltung des 2. Absatzes. Man könne denselben vielleicht für überflüssig halten, indessen sei es nicht möglich, die Disciplin aufrecht zu erhalten, wenn sich die Aufmerksamkeit nicht zugleich auf die Vereine und Versammlungen der Studirenden erstrecke; es müsse darüber gewacht werden, daß die studentischen Verbindungen sich ihren specifischen Charakter wahren und vor dem Eindringen nichtstudentischer Elemente bewahrt werden.

Abg. Langerhans: Ich finde im Absatz 2 eine nicht zu billigende Bevormundung der Studenten, von denen viele doch schon das 21. Lebensjahr überschritten haben. Wenn Studenten für ihre Betheiligung an Adressen und Petitionen durch Verweise bestraft werden, so halte ich das für unzulässig und ungerecht.

Abg. Zelle: Der Absatz 2 paßt nicht in die übrige Technik des Gesetzes und ist darum unlogisch; § 6 handelt von den Disciplinarstrafen, man kann doch aber einen Verein nicht mit Karzer oder dem consilium abeundi belegen, sondern kann sich nur an die einzelnen Mitglieder halten.

Geh. Rath Göppert: Fällt der Absatz 2 fort, so wird es nicht an Solchen fehlen, die sagen, daß das akademische Verbindungswesen der Aufsicht des Senats nicht unterliege, er ist also nothwendig. Auch auf den deutschen Universitäten, die bisher keine Universitätsgerichtsbarkeit mehr gekannt haben, in Baiern und Straßburg, haben die studentischen Vereine und Versammlungen besonderen Bestimmungen unterlegen. Die ganze studentische Disciplin würde gelähmt werden, wenn sie nicht auch in das Vereinswesen eingreifen könnte.

Abg. Zelle: Weder ich noch der Abgeordnete Langerhans wollen die in den Vereinen der Studenten etwa vorkommenden Ausschreitungen straflos machen; wir wollen nur, daß man sich an die einzelnen Excedenten halten soll.

Abg. Dr. Gneist: Es ist nothwendig, daß das Gesetz declarirt, daß die Aufsicht sich auch auf das Vereinsleben zu erstrecken hat; wir haben die Erfahrung gemacht, daß in studentischen Vereinen die socialdemokratischen Tendenzen propagirt worden sind.

Abg. Dr. Mommsen: Die Universität ist vor Allem auch Erziehungs-Anstalt, die Beschränkungen, welchen die Gymnasiasten unterliegen, müssen deshalb bis auf einen gewissen Grad auch auf die Studenten Anwendung finden.

Abg. Dr. Lasker: Ich kann dem Absatz 2 nicht zustimmen, da er ein Verbot der Ausübung ihrer politischen Rechte für die Studirenden enthält.

Abg. Dr. v. Sybel: Die Studenten stehen zwar auf einer Mittelstufe, sind aber doch in gewissem Sinne noch Schüler. Niemand wird behaupten, daß die Betheiligung der Burschenschaften an den politischen Agitationen der früheren Jahre unserer politischen Entwickelung Vortheil gebracht habe; sie hat ihr vielmehr nur zum Nachtheil gereicht. Auf allen Universitäten hat man die Erfahrung gemacht, daß die Studirenden in politischer Beziehung nichts als unreifes Zeug zu Tage fördern; im Interesse des Unterrichts wie der Politik ist hier also eine Aufsicht geboten.

Abg. Dirichlet: Es handelt sich hier gar nicht darum, nichtgroßjährigen Studenten Rechte zu verschaffen, die sie sonst nicht haben. Der Abg. Gneist hat den Socialismus in's Feld geführt, aber wenn auf gewissen Universitäten — ich will nur auf Leipzig verweisen — von reiferen Docenten den Studirenden socialistische Theorien vorgetragen werden, so soll man die Studirenden nicht dafür verantwortlich machen, wenn sie sich Vereinen anschließen, welche diesen Tendenzen huldigen.

Abg. Löwenstein: Wenn die von drei hervorragenden Universitätslehrern geäußerte Ansicht in den betreffenden Kreisen maßgebend sein sollte, so würde uns die Streichung des Absatzes 2 auch nichts helfen. Indem wir die akademische Gerichtsbarkeit bestehen lassen, erkennen wir an, daß die Studirenden nicht in allen Beziehungen mit den anderen Staatsbürgern in eine Kategorie zu stellen sind. Die Aufgabe des Senats, Ordnung und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren, findet auch Anwendung auf die Vereine und Versammlungen. Es handelt sich nach dem Wortlaut des Absatz 2 nicht um die Theilnahme Studirender an socialdemokratischen Vereinen, die nicht untersagt werden kann, sondern um Vereine von Studirenden, wenn dieselben unsittliche oder gefährliche Tendenzen verfolgen sollten. Ich hatte anfangs kein Bedenken, dem Absatz 2 zuzustimmen, aber nach dem Gange, welchen die Discussion genommen, muß ich bitten, ihn abzulehnen.

Abg. Petri: Ich muß dem Abg. v. Sybel in einem Punkte entgegentreten. Ich erkenne an, daß die Burschenschaften in den früheren Jahren sich gewisse Ausschreitungen haben zu Schulden kommen lassen, aber man darf nicht vergessen, daß dieselben gerade in den dunkelsten Zeiten unseres politischen Lebens die Idee des deutschen Vaterlandes groß gezogen und verbreitet haben. (Beifall.)

Abg. Dr. Lasker: Der Absatz 2 will allgemeine Rechtsbestimmungen dahin modificiren, daß durch ihn den Studirenden Rechte versagt werden sollen, welche keinem Handwerksburschen versagt werden können. Der Senat könne sich nicht das Recht vorbehalten, einen Verein zu gestatten und den anderen zu verbieten. Ich bitte den Absatz 2 abzulehnen, da sein anfangs klarer Inhalt durch die Debatte getrübt worden ist.

Bei der Abstimmung wird Absatz 2 abgelehnt.

Der § 6 zählt die Disciplinarstrafen auf, und enthält als Nr. 7 auch den Ausschluß vom Universitätsstudium. Abg. Hänel hält eine solche Befugniß des Senates als für zu weit gehend, und will dieselbe nur auf die Fälle beschränken, wo eine rechtskräftige Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung vorliegt, wenn diese Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist; denn diese härteste Strafe vernichte eine ganze Lebenslaufbahn, treffe nicht nur denjenigen, der sich vergangen hat, sondern auch dessen Angehörigen. Einer unserer Collegen, den man wegen burschenschaftlicher Bestrebungen nicht ausweisen konnte, ist wegen beharrlichen Unfleißes relegirt worden.

Geheimer Rath Göppert weist darauf hin, daß das Universitätsstudium den Durchgang zu den höchsten Staatsämtern bilde, daß man daher schon während des Universitätsstudiums alle anrüchigen Elemente ausschließen müsse.

Abg. Mommsen tritt dieser Ansicht bei und glaubt annehmen zu dürfen, daß der Senat mit dieser Befugniß einen Mißbrauch nicht treiben werde; die im Senate sitzenden Männer verdienten doch dasselbe Vertrauen wie die preußischen Richter.

In demselben § 6 hat das Herrenhaus den Zusatz gemacht, daß Gefängnißstrafen bis zu 2 Wochen auf den Antrag der gerichtlichen Behörden im Karzer verbüßt werden können.

Abg. Fiebiger spricht sich für diesen Zusatz aus, den auch die Abgg. Gneist, Mommsen und Windthorst (Meppen) empfehlen, weil man die jungen Leute von der Gemeinschaft mit Vagabunden und Verbrechern, wie sie eine Verbüßung der Strafe im Gefängniß nothwendig zur Folge habe, fernhalten müsse.

Abg. Löwenstein verweist auf die bekannte Thatsache, daß die Universitätskarzer eigentlich keine Gefängnisse seien; sie ständen mit der Außenwelt in Verbindung, man könnte im Karzer seinen Skat spielen (Heiterkeit); das widerspreche dem Geiste des Strafrechtes. Zu bedenken sei ferner, daß die Schüler anderer Hochschulen, z. B. des Polytechnikums damit schlechter gestellt würden. Redner bittet deshalb, diesen Passus zu streichen.

Das Haus hält jedoch diesen Satz aufrecht und genehmigt den von Hänel beantragten Zusatz in Bezug auf die Relegation.

Im § 15 wird der erste Absatz, nach welchem ein Studirender von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten keinen Gebrauch machen darf, so lange gegen ihn ein Strafverfahren schwebt, in welchem auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, gestrichen. Im Uebrigen werden die Beschlüsse des Herrenhauses bestätigt.

Schluß 1 Uhr. Nächste Sitzung: Donnerstag 10 Uhr. (Universitätsgerichtsbarkeit und Petitionen.)

Herrenhaus. 16. Sitzung vom 19. Februar.

11 Uhr. Am Ministertische: Graf Stolberg, Hobrecht, Maybach, Friedenthal, Leonhardt, Falk und mehrere Commissarien.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Budgetcommission über den Etat pro 1879/80 nebst den dazu gehörigen Etatsgesetzen.

Die Commission beantragt die Genehmigung dieser Vorlagen in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung.

Der Referent Graf v. Zieten-Schwerin berichtet, daß in der Commission die Frage aufgeworfen ist, ob der Etat nicht zu verwerfen sei, weil vom Abgeordnetenhause die Gehälter einzelner Beamten gegen die Erklärung der Regierung, daß dies nicht nothwendig sei, einseitig erhöht seien. Es sei ungerecht, einzelnen Beamten, namentlich den Richtern, das Maximalgehalt zu erhöhen, anderen Beamten aber nicht, z. B. den Staatsanwälten, deren Minimalgehalt sogar vermindert sei. Indessen habe sich die Majorität der Commission für die Annahme des Etats entschieden.

Freiherr v. Tettau: Die Deckung des Deficits im Etat durch eine Anleihe ist für die Zukunft zu vermeiden; mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende dauernde Vermehrung der Einnahmen im Reich dürfte dies auch zu hoffen sein; sonst müßte das Herrenhaus die künftigen Etats verwerfen. Müssen außerordentliche Ausgaben durch eine Anleihe gedeckt werden, so ist es besser, sie in einem besondern Gesetz, das zugleich die Anleihe enthält, zu fordern, wie dies bei den märkischen Wasserstraßen geschehen ist. Die vom Abgeordnetenhause zum Generalbericht der Budgetcommission gefaßte Resolution IV birgt die Gefahr einer Erhöhung der Steuern durch den Etat; wir können sie daher nicht billigen. Mit der von demselben Hause gefaßten Resolution V erklärt der Redner sich durchweg einverstanden.

Finanzminister Hobrecht: Die allerdings in gewissem Maße zu bemängelnde Erhöhung der Gehälter im Justizetat durch das andere Haus rechtfertigt sich dadurch, daß es sich nicht um eine einfache Gehaltserhöhung, sondern um eine Gehaltsbemessung in Verbindung mit der ganzen Justiz-Reorganisation handelte. Man durfte den Beamten bei den schweren Zumuthungen, die dieser schroffe Uebergang ihnen stellt, nicht noch äußere Veranlassung zur Unzufriedenheit geben. Die verhältnißmäßig kleinen Erhöhungen der Regierungsvorlage durch das andere Haus waren von der Regierung selbst schon in Erwägung gezogen und nur mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage und die berechtigten Wünsche von parallelstehenden Beamten, welche sich nicht zurückgesetzt fühlen sollten, zurückgestellt. Wenn die Regierung daher den allgemeinen Wünschen des anderen Hauses im Interesse des glatten Uebergangs in die neuen Verhältnisse nachgab, so ist dadurch kein Präcedenzfall für einseitige Gehaltserhöhungen durch den Landtag geschaffen. Die Regierung wird die anzuerkennenden Forderungen auf Gehaltserhöhung gewisser Beamtenklassen der allgemeinen Verwaltung in Erwägung ziehen. — Die Art, in welcher das Deficit gedeckt ist, entspricht ganz den vorjährigen Wünschen des Herrenhauses, da das Anleihegesetz vom Etat getrennt ist. Das ist nicht bedeutungslos, da man auch bei Annahme des Etats mit seinem Deficit die Anleihe verwerfen kann, weil andere Deckungsmittel zu suchen sind. Es sind ferner solche Ausgaben, welche nicht durch die bestehenden Gesetze geboten sind, wie die für die märkischen Wasserstraßen, nicht in den Etat aufgenommen. In den im andern Hause gefaßten Resolutionen erblickt die Regierung eine sehr glückliche Verständigung. Das Deficit ist gerade bei dem gegenwärtig vorgelegten Etat ausdrücklich anerkannt. In Wirklichkeit aber haben sich bald nach Constituirung des Norddeutschen Bundes die Einnahmen des Staates gegenüber den vermehrten Ausgaben im Bunde als unzureichend erwiesen. Deshalb konnte die Consolidation der Staatsschulden im Jahre 1869 nur durch Verwendung von Staatscapitalien erreicht werden. Durch die Einnahmen aus dem französischen Krieg wurde sodann das Vorhandensein der Insolvenz verdeckt.

Auch im vorjährigen Etat waren noch 33 Millionen derartiger Einnahmen eingestellt, und doch bedurfte es einer Anleihe vonn 21 Millionen, um die laufenden Ausgaben zu decken. Die rückläufige Bewegung der Einnahmen hat leider noch nicht aufgehört. Nach dem Nachweise über die Einnahmen der letzten 10 Monate sind die Ueberschüsse der Staatsverwaltungen in der Zeit vom 1. April 1878 bis zum 1. Februar 1879 gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres bei einigen Positionen um 11,420,000 M. zurückgegangen, bei anderen um 2,860,000 M. gestiegen, welche Steigerung aber eigentlich nicht in Betracht kommt, da $2\frac{1}{2}$ Millionen davon aus Ablösung und Verkauf von Domanialbesitz herrühren. Bei den directen Steuern haben einige Posten nur ganz unbedeutende Mehrerträge geliefert. Dagegen sind die Einnahmen aus den Domänen und Forsten um 2,436,000 Mark, die indirecten Steuern, namentlich aus Stempeln, um 635,000 M., die Intraden aus den Bergwerken um 2,734,000 M. zurückgegangen. Bei den Eisenbahnen ist das Resultat noch nicht genau festgestellt, doch beträgt die Mindereinnahme rund $4\frac{1}{2}$ Mill. Bei dieser Finanzlage bleibt der einzige Ausweg die Schaffung von Mehreinnahmen im Reiche. Diese wurde im vorigen Jahre vom Reichstage theils deshalb abgelehnt, weil das Bedürfniß nicht nachgewiesen, theils weil kein vollständiges Programm vorgelegt worden war, hauptsächlich aber, weil in den Einzelstaaten, namentlich in Preußen, eine vollkommen wirksame Mitwirkung der Landesvertretung bei der Verwendung der zu erzielenden Ueberschüsse nicht gesichert war. So weit die diesbezüglichen Forderungen dem verfassungsmäßigen Rechte der Regierung nicht widersprechen, wollte die Regierung sie erfüllen und gab deshalb durch die feierliche Erklärung im Abgeordnetenhause eine Garantie dafür, daß die Ueberschüsse in Ermangelung einer anderweitigen Verständigung zur Erleichterung der Steuerzahler und der Communen verwendet werden sollen.

Die Vorlegung detaillirter Pläne über die Verwendung, bevor die Mittel selbst vorhanden sind, hätte keinen Sinn gehabt. Man konnte sich also nur über das Eventuelle verständigen und in dieser Hinsicht sieht die Regierung es als einen erfreulichen Gewinn an, daß das Abgeordnetenhaus ihre Erklärung so acceptirt hat, wie sie gegeben werden konnte und gegeben ist. Gegenüber der Resolution IV hat die Regierung keine bestimmte Stellung zu nehmen, weil sie keine unmittelbar zur Ausführung zu bringende Forderung enthält. In ihrer allgemeinen Fassung kann sie der Regierung in gewissem Maße willkommen sein. Die Krone muß nach Art. 109 der Verfassung unstreitig die Einnahmen dauernd haben, welche zur nothdürftigen Deckung der unerläßlichen Bedürfnisse nothwendig sind. Darüber hinaus aber liegt ein in nicht zu weiten Grenzen gehaltenes bewegliches Element der Steuer im Interesse der Regierung und des ganzen Landes. Eine solche Einrichtung regt die Landesvertretung zur Sparsamkeit an und erspart der Regierung die Verlegenheiten und oft bedauerlichen Expansionen der Ausgaben, welche aus Ueberschüssen ohne nachgewiesenes Bedürfniß der Ausgaben resultiren. Man hat aber diese Frage fälschlich stets als eine Machtfrage aufgefaßt. Die Versuchung hierzu liegt immer nahe, denn der Streit über die Machtfrage ist interessanter, als der über die Fragen der Technik und der Volkswirthschaft. Denn es ist nicht zu wünschen, daß auch bei uns jede Frage in eine Machtfrage umgesetzt werde, und die Parteien ihren Namen von dem Tage hernehmen, an welchem sie die Herrschaft über die anderen erlangt haben, als Männer des 2. December u. s. w. Die sachliche Erledigung aller Fragen schafft allein die Institutionen, unter denen in wahrhaft conservativem Sinne die verfassungsmäßige Freiheit befördert und erhalten wird. In diesem Sinne möge das Herrenhaus dem anderen Hause beistimmen. (Beifall.)

v. Knebel-Döberitz erkennt als tiefere Motive unserer traurigen Finanzlage, daß wir seit 1870 an einem Mangel an Selbsterkenntniß und Selbstbeschränkung laboriren, und daß wir seit einigen Jahren den alten Satz unbeachtet gelassen haben, daß das Beste der Feind des Guten ist. Auf dem Gebiet der Justizverwaltung zeigt sich eine unverhältnißmäßige Ueberbürdung namentlich der jüngeren Richter und Staatsanwälte. Die Wirksamkeit der Polizei werde gelähmt durch das über ihr schwebende Damoklesschwert der gerichtlichen Untersuchung wegen Amtsüberschreitung und Mißbrauch der Amtsgewalt. Durch die Rückkehr zu einem einfachen judicium parium würden wir unsere wirthschaftliche Lage verbessern. Das Wort „wirthschaftliche Lage" sei überhaupt in letzter Zeit ein Schlagwort geworden, unter dem sich Jeder das Seine denkt. In der Communalverwaltung sei unsere Armenpflege eine Assecuranzanstalt für Arbeitsscheu und Lüderlichkeit. Die Schulverwaltung steigere ihre Ansprüche in das Unglaubliche. Zu dem Wagnisse, durch Ablehnung des Etats die Staatsmaschine auf ungewisse Zeit zum Stillstand zu bringen, habe er aber nicht den Muth. Jetzt klammere er sich nur an den einzigen Felsen, der, nachdem die Kirche unter heftigen Angriffen in Schwanken gerathen, übrig geblieben sei, an die Pietät gegen das angestammte Herrscherhaus, welches den Staat sicher durch die Klippen dieser stürmischen Zeit führen werde. Er hoffe auf eine Zeit, wo die Illusion des Rechtsstaats, welcher Menschen voraussetze, die Engel sind, verschwinden werde, und er bitte zu Gott von dieser Stelle, daß er dem schwer kranken Vaterland gnädig und gerecht sein möge.

v. Kleist-Retzow widerspricht auf das Allerentschiedenste der Ansicht des Finanzministers, daß es mit Art. 109 der Verfassung vereinbar sei, wenn man den jetzigen Bestand der Steuern unangreifbar fixire und nur die künftige Steigerung der Einnahmen durch Quotisirung wandelbar mache. Damit könne das Abgeordnetenhaus im Einverständniß mit der Regierung auch eventuell die Steuern vermehren und das Herrenhaus könne sich nimmermehr dagegen in eine vollständig impotente Lage bringen lassen. Er wünsche, daß in diesen Fragen eine Einigung zwischen beiden Häusern herbeigeführt werde.

In der Specialdiscussion ergreift beim Etat der Eisenbahnverwaltung Graf Udo zu Stolberg das Wort, um zu bemerken, daß die jetzige Unrentabilität der Staatsbahnen, selbst wenn man sie zugeben solle, nicht gegen das Staatsbahnsystem, sondern gegen das gemischte System, das jetzt herrsche, spreche. Er begrüßt mit Freuden das im anderen Hause entwickelte klare Programm des Ministers Maybach, welches in diesem Hause sicher stets Unterstützung finden werde. Bis die Regelung der Eisenbahntarife von Reichs wegen erfolgt sei, müsse sich Preußen auf dem Verwaltungswege helfen. Der Handelsminister habe zwar die die inländischen Producte schädigenden Differentialtarife beseitigt, aber es sei den Bahnen gelungen, namentlich in Bezug auf den Holzverkehr, durch den Ausnahmetarif für den galizisch-deutschen Holzverkehr dies zu umgehen.

Minister Maybach dankt dem Vorredner für die gegebene Anregung und verspricht eine genaue Prüfung der Tarife für den Holzverkehr. Er habe einen Einheitssatz für den Holzverkehr in ganz Deutschland in Aussicht genommen, durch welche die Begünstigung des ausländischen Holzes gegen das inländische aufgehoben werde.

Frhr. v. Mirbach begrüßt das Programm des Handelsministers mit Freuden und spricht die Hoffnung aus, daß ihm die Regelung der Tarife im Interesse der schwer geschädigten landwirthschaftlichen Industrie gelingen werde. Er erklärt, daß er neuen Schutzzöllen nur gegen Compensation von Schutzmaßregeln für landwirthschaftliche Producte zustimmen könne.

Graf v. Lehndorff und Theune constatiren, daß sie den von den Vorrednern geäußerten Meinungen über Eisenbahn- und Steuerpolitik in ihrer Allgemeinheit nicht zustimmen können.

Nachdem zu dem Etatsgesetz v. Senfft-Pilsach erklärt hat, daß er die Vorlage ablehne, weil bei der Annahme derselben sofort die Steuern erhöht werden müßten und dadurch bei den heutigen trüben Zeiten der Socialdemokratie in die Hände gearbeitet werde, und nachdem ihm v. Knebel-Döberitz erwidert, daß er für die Vorlage stimme, getreu dem Grundsatze: „Glücklich ist, wer vergißt, was mal nicht zu ändern ist", wird in der Abstimmung der Antrag der Budgetcommission angenommen.

Es folgt der Bericht der Budgetcommission über den Gesetzentwurf betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanzministers, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten.

Der Referent Graf zur Lippe beantragt die unveränderte Annahme der Vorlage und weist darauf hin, daß das Haus derselben eigentlich schon zugestimmt habe, indem es den der Vorlage gemäß gestalteten Etat soeben angenommen habe.

Das Haus beschließt demgemäß und erklärt die Uebersicht von den Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres vom 1. April 1877/78 für erledigt, spricht sodann die Entlastung der Staatsregierung aus in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1875 und in Bezug auf die Verwaltung der Fonds des ehemaligen Staatsschatzes für dasselbe Jahr und ertheilt der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Bezug auf den dreißigsten Bericht der Staatsschulden-Commission über Verwaltung des Staatsschuldenwesens in der Zeit vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878 Decharge.

Schluß 2¾ Uhr. Nächste Sitzung: Donnerstag 12 Uhr. (Bahn Olpe-Rothe-Mühle; Petitionen; kleinere Vorlagen.)

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

5. Sitzung vom 19. Februar.

1 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Hofmann, Leonhardt, Friedberg u. A.

Fürst Hohenlohe-Langenburg hat auf die Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl heute aus Stuttgart telegraphisch geantwortet: „Bin aus Gesundheitsrücksichten genöthigt, die auf mich gefallene Wahl zum zweiten Vicepräsidenten dankend abzulehnen." Obwohl die Constituirung des Reichstags im Augenblick also noch nicht perfect ist, so steht doch nichts im Wege, daß er noch vor vollzogener Neuwahl in seine Tagesordnung eintritt, deren erster Gegenstand der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung und Verhaftung der Abgg. Fritzsche und Hasselmann ist. Der vom Abg. Rickert in Bezug auf denselben eingebrachte, von 85 Mitgliedern der nationalliberalen, der Fortschrittspartei und des Centrums unterstützte Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen: 1) die beantragte Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung der Reichstagsabgeordneten Fritzsche und Hasselmann zu versagen; 2) gleichzeitig zu erklären: daß der Reichstag mit dem § 28 des Gesetzes vom 21. October 1878 nicht den Sinn verbunden hat, daß ein Miglied des Reichstags durch eine polizeiliche Ausweisung in seiner verfassungsmäßigen Obliegenheit, an den Verhandlungen des Reichtags Theil zu nehmen, verhindert werden dürfe.

Abg. Lasker: Zum ersten Mal sucht die Regierung die Genehmigung dazu nach, die Verhaftung und Verfolgung eines Reichstagsmitgliedes eintreten zu lassen. In formeller Hinsicht haben wir Präcedenzfälle, wenn wegen Beleidigung des Hauses eine strafrechtliche Verfolgung von einer Landesbehörde beantragt, ihr Antrag durch den verantwortlichen Ressortchef des betr. Landes vermittelt und dann bei uns durch den Reichskanzler eingebracht wird. Wir haben es nun mit den untergeordneten Behörden des Landes überhaupt nicht zu thun und können nur auf Grund eines Antrages beschließen, den die verantwortliche Vertretung der Regierung an uns bringt. Es ist wichtig, dies festzustellen, daß wir heute nicht entscheiden über einen Antrag, den der Staatsanwalt in Berlin stellt, sondern über einen Antrag, den die preußische Regierung für gut befunden hat, unter ihrer Verantwortlichkeit an den Reichskanzler gelangen zu lassen und der Reichskanzler wiederum unter der seinigen an dieses Haus. Hätte der preußische Justizminister den Antrag an sich für verfassungswidrig oder dem Gesetze nicht entsprechend gehalten, so hätte er ihn nicht an uns befördert. — Was die Sache selbst betrifft, so haben wir bei Anträgen aus der Mitte des Hauses auf Einstellung einer Untersuchung stets den Grundsatz streng befolgt, nicht in die richterliche Beurtheilung der Frage einzutreten und uns mit der Sache nicht des Weiteren, sondern nur bis zu der Grenze zu beschäftigen, welche uns erkennen läßt, ob wir den nothwendigen Ausgleich zwischen dem Interesse des parlamentarischen Lebens und der Justizverwaltung besser durch Annahme oder Ablehnung des Antrages fördern. Es ist dies allerdings eine ziemlich delicate Grenzbestimmung, aber wir haben uns diese Reserve selbst auferlegt und ich werde sie auch im vorliegenden Fall einhalten. Die Polizei war auf Grund des kleinen Belagerungszustandes in Berlin berechtigt, den Abg. Fritzsche in einer Zeit, in der er Abgeordnetenpflichten und Rechte nicht wahrzunehmen hatte, durch eine Verfügung aus Berlin auszuweisen. Derselbe ist dieser Ausweisung gefolgt.

Das Gesetz verlangt zur Begründung derselben nicht die socialdemokratische Agitation, sondern ein Jeder, der sich in Berlin aufhält, ist einer solchen Ausweisung unterworfen, sofern nämlich die Polizei die Ueberzeugung gewinnt, daß sein Aufenthalt die öffentliche Ruhe oder Ordnung gefährden würde. An dem Tage, zu welchem Se. Majestät der Kaiser unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers den gesammten Reichstag nach Berlin entboten hat, hat der Abg. Fritzsche sich als Mitglied des Reichstages nach Berlin begeben. Es liegt also ein Wille, der Polizeiverfügung oder den Strafgesetzen des Landes zu widerstreben, nicht vor, es muß vielmehr präsumirt werden, daß er das Gebot des Kaisers für wichtiger gehalten hat, als die Verfügung der Berliner Polizei und deshalb dürfen wir die von uns geforderte Genehmigung nicht ertheilen. Damit ist der erste Theil des Rickert'schen Antrages motivirt und ich hoffe, daß das gesammte Haus diesem Theile zustimmen wird. Hier liegt aber ein außerordentlich wichtiger Fall vor. Es ist nämlich in aller Form die Frage an uns gestellt, ob nach Maßgabe der jetzigen Gesetzgebung der Bestand des Reichstages in seiner äußeren Zusammensetzung abhängig sei von der Verfügung der Polizei-Behörden. Das ist der Kern der Frage. Wenn wir die Genehmigung versagen und lassen dabei ein Gemisch von Motiven für möglich halten, so würde in Folge dessen die Ansicht der Polizei und der Verwaltung nicht zurückgewiesen sein, daß es nicht die Absicht des deutschen Reichstages, ja wie wir glauben, der Gesetzgebung gewesen sein kann, ein Gesetz zu erlassen, welches in seinem thatsächlichen Effect dem Polizeipräsidenten von Berlin über die Zusammensetzung des Reichstags die Verfügung gewähre. Unzweifelhaft hat der Staatsanwalt Tessendorf aus eigener Initiative den Antrag auf Verhaftung gestellt, vielmehr hat ihn die preußische Regierung wenigstens moralisch hervorgerufen. Schon durch die Verantwortlichkeit, welche der Minister dadurch übernimmt, daß er die Sache hier vertritt, beweist er, daß wir es mit einem Regierungsacte zu thun haben. [illegible] Wollte der Staatsanwalt nach der Strenge des Gesetzes handeln, so brauchte er unsere Genehmigung nicht, denn nach der Verfassung ist Verhaftung auf frischer That oder innerhalb 24 Stunden gestattet. (Ruf: auch später!)

Der Abg. v. Schwarze sollte bei seiner großen juristischen Autorität nicht so leicht eine Zwischenbemerkung machen, welche durch die Acten widerlegt wird. Wir haben es aber überall mit den zuständigen Behörden zu thun und wenn dieser äußere Einwand auch gesetzlich zulässig gewesen sein sollte, so ist doch actenmäßig festgestellt, daß Hasselmann's Ankunft am 15. d. M. durch die Polizei mit dem Antrag auf Bestrafung gemeldet wurde; und an demselben Tage hat der Staatsanwalt den preußischen Justizminister um die Genehmigung ersucht. Ist daraus nicht ersichtlich, daß die Regierung von ihrer gesetzlichen Gewalt keinen Gebrauch machen, sondern die Gelegenheit zur Entscheidung in diesem Hause bringen wollte? Wollten wir nun die Sache wie einen kleinen Privathandel abmachen, so könnten wir die Genehmigung einfach ablehnen und es jedem überlassen, sich einen Vers darauf zu machen. Zur Herbeiführung einer äußerlichen Einstimmigkeit wäre diese Methode vollkommen richtig. Das wäre aber einer politischen Körperschaft unwürdig, der die Regierung selbst in der Absicht, einen Beschluß zu extrahiren, ankündigt, daß sie nach dem vor einigen Monaten gegebenen Gesetz die Zahl der Abgeordneten jederzeit durch die einfache Erwägung der Polizeiverwaltung, daß dieses oder jenes Mitglied der Ordnung oder dem Frieden gefährlich sei, vermindert werden könne. Ich frage Sie nun auf Ihr Gewissen: wenn Sie bei der Berathung jenes Gesetzes das Bewußtsein gehabt hätten, daß Sie damit Ihre Macht dem Polizeipräsidenten von Berlin übergeben, würden Sie dann ein solches Gesetz gegeben haben? Ich fordere jeden Redner, der den zweiten Theil unseres Antrages ablehnen will, auf, wenn er den Muth hat — und diesen Muth kann er nur aus seinem Gewissen nehmen zu erklären, er habe geglaubt, die Mehrheit dieses Hauses werde das Socialistengesetz auch dann annehmen, wenn es jenen Sinn hätte. (Unruhe rechts.)

Wir sind im Stande, das Gegentheil zu beweisen, auch wenn der Einzelne in Bezug auf seine Person widersprechen sollte. Man wendet nun ein, daß eine nachträgliche Erklärung des Reichstages über seine damaligen Absichten den Richter nicht bindet, dieser vielmehr sich an den Wortlaut des Gesetzes zu halten hat. Es ist aber durchaus nicht unsere Absicht, die Rechtsprechung des Reichs durch unsern Beschluß zu beeinflussen; sonst müßten wir ein Specialgesetz einbringen. Wir wollen nur aussprechen, daß, wenn wir ein Gesetz geben wollten, das diesen unleidlichen Zustand zur Folge haben sollte, und wir dann im Laufe der späteren Entwickelung sich ergeben, mit welchen Mitteln die Regierung und wir abzuhelfen haben, wenn die Rechtsprechung sich von unserer Ansicht abwendet; denn daß abgeholfen werden muß, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen. Für das Socialistengesetz haben 221, gegen dasselbe 149 Mitglieder gestimmt; die Majorität betrug also 73. Von meinen unmittelbaren politischen Freunden haben 101 für das Gesetz gestimmt und von diesen kann ich erklären, daß Keiner daran gedacht hat, daß das Socialistengesetz auf ein Reichstagsmitglied angewendet werden könne, um dasselbe von der Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Obliegenheiten abzuhalten. Weder ist in der Commission diese Frage discutirt worden, noch hat die Regierung das Verlangen nach einer so weit gehenden Vollmacht ausgesprochen; erst in diesem Hause hat ein Mitglied eine solche Vermuthung aufgestellt. Dieses Mitglied hielt es für möglich, daß man die Interpretation aufstellen werde, dieser specielle Fall derogire die allgemeinen verfassungsmäßigen Bestimmungen. Das Haus hielt offenbar diese Ausführungen für eitel Schwarzseherei, denn es fand für gut, unmittelbar nach denselben die Debatte zu schließen. Das mag eine Warnung für die Zukunft sein, daß man gegenüber der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten nichts für unmöglich und undenkbar halten solle. (Heiterkeit.) Aber es kann wohl im Ernste kaum angenommen werden, daß dies ein Material sein sollte, um dadurch den Willen des Reichstages zu interpretiren.

Das Schweigen des Referenten v. Schwarze weiß ich nicht zu erklären, ich kann nur annehmen, daß er geglaubt hat, als Vertreter der Commission nicht sprechen zu können. Wir haben bis jetzt beschlossen, daß solche Gesetze, welche die Verfassung abändern, als solche nicht in einer bestimmten Form brauchen kund gethan zu werden. Wir werden in Zukunft vielleicht eine ausdrückliche Klausel für solche Gesetze einführen müssen. Es ist allerdings möglich, daß uns größere politische Rücksichten zwingen, davon Abstand zu nehmen, es liegt aber mehr Grund zur Vorsicht vor, als ich ursprünglich gedacht habe. Indessen auch ohne eine solche Klausel wird man, so lange nicht der Wortlaut des Gesetzes das Gegentheil sagt, annehmen müssen, es sei nicht die Absicht gewesen, die Verfassung zu ändern. Hätte das Gesetz vorgeschrieben, daß Personen bestimmter Art aus einem bestimmten Orte ausgewiesen werden müssen, so hätte man vielleicht eine bewußte Abänderung der Verfassung für den eintretenden Fall annehmen können. Es ist aber nur der Landesverwaltung eine Befugniß eingeräumt worden. Die auf Grund derselben getroffene Anordnung eines Ortsbeamten wird doch wohl durch die Majestät des kaiserlichen Befehls und für die Dauer desselben außer Kraft gesetzt. Als die Verfassung dem Kaiser das Recht beilegte, den Reichstag einzuberufen, hat sie damit eine Summe von Verwaltungsrechten aus den einzelnen Staaten dem Kaiser delegirt. Der Kaiser hat von dieser delegirten Macht in der Verordnung vom 23. Januar 1879 Gebrauch gemacht, indem er den Reichstag auf den 12. Februar d. J. nach Berlin berief. Dieser Befehl ist nicht an ein Abstractum ergangen, sondern an diejenigen Personen, welche den Reichstag darstellen. In früherer Zeit wurde diese Zuschrift jedem einzelnen Abgeordneten zugeschickt, so ist es im Auslande und in unsern ständischen Körperschaften noch heute Sitte, auch zu dem außerordentlichen norddeutschen Reichstage vor Ausbruch des Krieges.

Die Publication im Reichsanzeiger ist nur eine Abkürzung des bisherigen Verfahrens, die Verordnung gilt auch jetzt für jedes einzelne Mitglied. Mit dieser kaiserlichen Ordre erscheint auch der Abg. Fritzsche, und der Polizeipräsident von Berlin tritt ihm mit der Erklärung entgegen: ich verbiete den Eintritt. Haben wir wohl annehmen können, daß ein solches öffentliches Recht im Lande sollte geschaffen werden, ohne daß wir das ausdrücklich bestimmt hätten? Hatte es nicht die verantwortliche preußische Regierung in der Hand, wenn sie glaubte, daß ein Conflict zwischen Befugnissen und Rechten in Frage sei, demselben durch eine Anweisung an den Polizeipräsidenten ein Ende zu machen, wonach die Ausweisung während der Reichstagssession unwirksam sein soll. Es ist also nicht ein Act der Justizpflege auf Grund der bestehenden Gesetze, sondern ein ganz freiwilliger Act. Wenn der Staatsanwalt von Berlin dem Abg. Fritzsche vorwirft, daß er sich fortgesetzt auflehne gegen die Ausweisungsordre, so werfe ich der Polizeiverwaltung vor, daß sie durch Aufrechterhaltung des Verbots sich fortgesetzt auflehnt gegen die Einberufungsordre des Kaisers. (Beifall.) Man sagt, die lex specialis müsse auch hier die Verfassung derogiren. Wenn nun der Polizeipräsident von Madai es im Interesse der öffentlichen Ordnung auch nothwendig halten würde, ein Mitglied des Bundesrathes auszuweisen. (Heiterkeit.) Lachen Sie nicht über Unmögliches. (Heiterkeit.) Dann wird dieses Bundesrathsmitglied sich auf den Verfassungsartikel berufen, worin ihm der Kaiser diplomatischen Schutz verspricht. Darauf wird Madai sagen: der Kaiser verspricht, ich aber verbiete es. (Heiterkeit.) Es ist genau derselbe Fall; ich kann mir ja denken, daß die Berliner Polizei die Anwesenheit Fritzsche's für so gefährlich hält, daß die Ruhe und öffentliche Ordnung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann (Heiterkeit) und daß sie deswegen von der Verwaltung und von uns verlangt, um Gottes Willen nur Alles zu thun, um den Bestand des Staates zu sichern, der doch über jede Verfassung gehe. Der Abg. Fritzsche führe jetzt Krieg gegen das Deutsche Reich und in Kriegszeiten müsse es anders sein, als im Frieden. Ja, dann mußte der Conflict aber so gelöst werden, daß der Reichstag aus Berlin verlegt wurde. (Heiterkeit.) Aber die preußische Verwaltung erklärte selbst durch ihr Verhalten, daß es ihr mehr um die äußere Consequenz als um das Innere der Sache zu thun ist. Außer Fritzsche sind noch mehrere Abgeordnete erschienen, denen ich wohl nicht zu nahe trete, wenn ich sie in Bezug auf die öffentliche Ordnung für eben so gefährlich erkläre wie Fritzsche, nur haben sie das Glück, nicht Einwohner von Berlin zu sein und deswegen dürfen sie nach Berlin kommen.

Das heißt nicht den Satz befolgen: fiat justitia, pereat mundus; sondas Polizeireglement aufrecht erhalten, wenn auch der gesunde Menschenverstand zu Grunde geht. (Sehr gut!) Der Richter und der Staatsanwalt sollen sich aber in Zukunft wenigstens nicht auf uns berufen dürfen, wenn sie derartiges aus dem Wortlaute des Gesetzes herauslesen. Wir wollen nicht in die Sphäre der eigentlichen Justizpflege eingreifen. So lange der Staatsanwalt die Sache in der Hand hat, kann die Verwaltung selbst die Frage in Betracht ziehen, ob sie Verfolgung eintreten lassen will. Sollte aber das Urtheil des Richters gegen unsere Ansicht ausfallen, so werden wir und die Regierung durch unsern Beschluß moralisch verpflichtet, diesem für Beide unleidlichen Zustande ein Ende zu machen; sei es dadurch, daß die Verwaltung sich enthält, neue interessante Präcedenzfälle zu schaffen, wie es jetzt durch den Antrag auf Verhaftung und Aufrechterhaltung der Ausweisungsordre gegen die beiden Abgeordneten geschieht; sei es mittelst der Gesetzgebung, zu welcher die Regierung vielleicht selbst die Initiative ergreift. Es wird wohl auf allen Seiten des Hauses als eine trübselige Angelegenheit betrachtet, daß ein Streit zwischen den öffentlichen Gewalten, dem einberufenden Kaiser und dem verbietenden Polizeipräsidenten von Berlin eintritt. (Oho! rechts. Ja! links. Zuruf: Leider zu wahr!) Ich glaube, in diesem Falle treten wir (links) mehr schützend vor die höhere Majestät, als Sie drüben. (Oho! rechts. Ja! links.) Ich wollte nur diese trübselige Angelegenheit mit möglichster Objectivität, ohne alle Schärfe und Bitterkeit behandeln. Ich bitte das Haus die Sache ebenso zu erledigen und die Genehmigung zur Verhaftung, wie ich nicht zweifle, einstimmig zu versagen. Einzelne mögen sich des Zeugnisses über das, was der Reichstag bei Annahme des Socialistengesetzes gedacht hat, enthalten — diejenigen aber, welche Zeugniß ablegen wollen, mögen dies mit dem zweiten Theile unseres Antrages thun, und es der Regierung überlassen, einen Zusammenstoß zwischen Recht und Pflicht, wenigstens in der eigenen Anschauung, zu beseitigen, damit den schwierigen Arbeiten, die dem Reichstage bevorstehen, nicht mehr Hindernisse entgegengeworfen werden, als leider die gesammte politische Lage ihnen schon entgegenstellt. (Beifall links.)

Bevollmächtigter zum Bundesrath Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, gestatten Sie mir, daß ich mich über diese Angelegenheit in aller Kürze und in beschränkter Richtung ausspreche. Die Rechtsfrage, welche von dem Herrn Abg. Lasker erörtert worden ist, berühre ich nicht, diese Rechtsfrage kommt hier gar nicht in Betracht, über sie haben die Gerichte zu entscheiden und nur die Gerichte. Ich spreche mich auch gar nicht über die Bedeutung und Wirksamkeit der Resolution aus; was ich in dieser Beziehung bemerken könnte, kann Jedermann sich sagen. Ich beschränke mich nur auf das Folgende: Der Staatsanwalt des königl. Stadtgerichts in Berlin hat, um einer verfassungsmäßigen Vorschrift zu genügen, an den Reichstag den Antrag gestellt, derselbe wolle genehmigen, daß gegen zwei Mitglieder des Reichstages eine strafrechtliche Verfolgung eintrete. Wenn der Staatsanwalt daneben noch eventuell die Genehmigung zur Verhaftung beantragt hat, so hat er meiner Ansicht nach darin etwas Unnöthiges gethan. Denn ich nehme an, daß in der Genehmigung des strafrechtlichen Verfahrens jede einzelne strafrechtliche Procedur einbegriffen ist, in Sonderheit die Verhaftung. Wenn im Artikel 31 der Verfassung neben der Genehmigung zur Einleitung eines Strafverfahrens auch von der Genehmigung der Verhaftung gesprochen wird, so hat diese Vorschrift ihre gute Bedeutung für den Fall, daß die strafrechtliche Verfolgung, die Untersuchung eingeleitet ist vor Beginn der Sitzungen des Reichstages, im Laufe derselben aber eine Verhaftung folgen soll. Ich nehme aber an, daß hierin der Staatsanwalt, wenn er so procedirt hat, einen Beweis von Vorsicht und Loyalität gegeben hat. Der Antrag des Staatsanwalts bezweckt gar nicht die Gewährung besonderer Befugnisse, sei es für die Staatsanwaltschaft, sei es für das Gericht. Er zielt lediglich und allein dahin ab, die Möglichkeit zu eröffnen, gegen die beiden Herren Abgeordneten zu procediren, die Möglichkeit, die Sache zur richterlichen Cognition, den Spruch der Gerichte herbeizuführen. Wenn Sie Ihre Genehmigung ertheilen zur Einleitung der Untersuchung, so folgt daraus für die Durchführung des weiteren Verfahrens gar nichts und wenn Sie die Genehmigung zur Verhaftung ertheilen, so folgt daraus gar nicht, daß die beiden Herren verhaftet werden sollen. (Lachen links und im Centrum.)

Meine Herren, ist Ihnen das zweifelhaft, so vergleichen Sie mit meinen Worten, die ich jetzt ausspreche, doch den Inhalt der Anträge des Staats-Anwalts. Also es folgt daraus nur die Möglichkeit, daß der Staats-Anwalt die Verhaftung bei den Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen beantragen kann. Für diese Voraussetzungen ist nichts gegeben und es steht durchaus bei dem Gerichte, den Antrag abzulehnen oder zu genehmigen. Ueber den vorliegenden Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen Sie vollkommen frei, beschließen Sie sogar souverän; es wird Ihnen also gar nichts angesonnen, was bedenklich erscheinen könnte. Es würde ganz unrichtig sein, wenn man annähme, daß die Behörden, der preußische Justizminister und der Reichskanzler durch ihre Mitwirkung bei dieser Gelegenheit den Antrag zu dem ihrigen gemacht, daß sie ihn auch nur im allerentferntesten unterstützt hätten. Die Thätigkeit dieser beiden Behörden ist eine rein geschäftliche, rein vermittelnde, sachlich vollständig neutrale gewesen, und mußte es sein. Der Staatsanwalt ist das berufene staatliche Organ für die Rechtsverfolgung in Strafsachen. Wenn der Staatsanwalt nach sorgfältiger Prüfung glaubt, daß ein Fall strafrechtlich zu verfolgen sei, so ist es sein Recht und zugleich seine dienstliche Pflicht dies zu thun; und wenn er sich darin durch eine verfassungsmäßige Vorschrift gehindert sieht, diese Vorschrift ihm aber zugleich den Weg weist, auf welchem seine Intentionen erfüllt werden können, so ist es sein Recht und seine dienstliche Pflicht, diesen Weg zu gehen. Der § 31 der Verfassung giebt den Reichstagsabgeordneten ein wichtiges Privilegium, aber daneben giebt er auch den Behörden die Befugniß, den Reichstag um Ausnahmen von diesen Privilegien anzugehen; der Staatsanwalt handelte also durchaus recht- und verfassungsmäßig, wenn er diesen Weg einschlug. Zu diesem Zwecke mußte er sich an den Justizminister, und dieser an den Reichskanzler wenden. Beide können diese Vermittelung nur unter besonderen Voraussetzungen versagen (Hört!), wie vielleicht, wenn eine Verfassungswidrigkeit vorliegt (Hört! hört!), und auch dies will ich noch dahin gestellt sein lassen.

Andernfalls würden Sie dem Reichskanzler oder dem Justizminister das Recht geben, die Rechtsflege des Landes zu hemmen. (Rechts: Sehr wahr! Ich begreife nicht, wie in dieser Richtung die Ausführungen des Abg. Lasker Beifall finden konnten in diesem Saale, dessen Wände noch wiederhallen von den lebhaften Erörterungen über die Nothwendigkeit, die Staatsanwaltschaft unabhängig zu machen vom Justizminister. (Abg. Richter-Hagen: Das ist aber nicht geschehen!) Wenn man solche Ansichten in der Theorie vertheidigt, so sollte man sie auch auf den einzelnen Fall anwenden. Wenn die Ansicht des Abgeordneten Lasker richtig wäre, so wäre ja die Stafrechtspflege des Landes unbeschränkter Weise in die Hände des preußischen Justizministers und des Reichskanzlers gelegt. (Links: Gewiß!) Wie kann man solche Behauptungen aussprechen. Sie haben ja schon außerordentlich viele derartige Anträge der Staatsanwaltschaft entgegengenommen, und immer ist man davon ausgegangen, daß der Justizminister und der Reichskanzler die Anträge nur vermitteln. Auch hat sich der Reichskanzler niemals im Hause darüber geäußert, ob ein solcher Antrag gerechtfertigt sei oder nicht, sondern hat diese Frage lediglich dem Reichstage überlassen. Das kann auch ich thun. (Beifall rechts.)

Staatssecretär Friedberg: M. H., die abweichende Behandlung, welche bisher dem Antrage des Herrn Reichskanzlers vom 17. Februar zu Theil geworden, zeigt, daß Sie allerdings den vorliegenden Fall als einen in vielen Beziehungen von den Anträgen, welche sonst das Haus beschäftigt haben, abweichenden betrachten. Bei den häufigen Anträgen, in denen Sie befragt wurden, ob Sie die Einleitung einer gerichtlichen Procedur gegen ein Mitglied dieses hohen Hauses oder den Fortgang einer bereits eingeleiteten genehmigten, haben Sie stets den staatsrechtlichen Gebrauch beobachtet, die Frage selbst in der Regel an die Geschäftsordnungs-Commission zu verweisen, niemals aber sind Sie in die merita causae eingegangen, sondern haben einfach beschlossen: wir ertheilen die Genehmigung oder, was ja die Regel war, wir ertheilen sie nicht. In einem Falle ist sogar die Frage, wie das Haus sich zu derartigen Anträgen staatsrechtlich zu stellen habe, ganz ex professo hier bereits entschieden worden. Als der Abg. Völk nachweisen wollte, weshalb die Behauptung, daß der Abg. Gaup sich einer verläumderischen Beleidigung schuldig gemacht habe, eine innerlich unrichtige sei (Ihre Commission hatte beantragt, die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung während der Sitzungsperiode und der Berathungen der Justizcommission nicht zu ertheilen) und in die Sache selbst eingehen wollte, unterbrach ihn der Herr Präsident mit den Worten: „es ist stets Sitte des Hauses gewesen, bei derartigen Anträgen das Materielle der Sache durch keine Discussion und Beschlüsse zu präjudiciren (hört: hört! rechts), sondern sich streng an die gesetzmäßige Frage zu halten, wie sie von der Commission gestellt und beantwortet worden ist." Herr Völk wollte sich diesem Ausspruch des Präsidenten Hänel nicht ohne Weiteres fügen, da erklärte der Referent der Commission, Abgeordneter Klotz: „Ich erachte, daß der Herr Präsident das Richtige ausgesprochen hat, was bisher der Brauch des Hauses gewesen ist. Würden wir in eine materielle Würdigung des Antrages selbst eintreten, so glaube ich, würden wir dem künftigen Richterspruch präjudiciren und würden hier entscheiden, ohne beide Theile gehört zu haben." Darauf wurde der Antrag auf gerichtliche Verfolgung abgelehnt.

Nun will ich mit dem Abg. Lasker gern anerkennen, daß der vorliegende Fall von höherer Bedeutung ist als der damals hier verhandelte, und ich finde es daher ganz begreiflich, daß der Fall als ein schwieriger die Aufmerksamkeit und die Meinungen des Hauses in höherem Grade hervorrufen muß. Eines aber muß ich von dem Antrage des Reichskanzlers absolut ablehnen, als ob mit demselben irgendwie der Versuch hätte gemacht werden sollen in die Privilegien, die fast souveränen Privilegien dieses Hauses von Seiten der Regierung anzugreifen. Er sollte ihm selbst die Möglichkeit geben darüber zu befinden, ob Sie den Antrag für derartig gerechtfertigt erachten, daß Sie jetzt schon der Aufforderung zur Untersuchung Folge geben wollen. Hätte die bei dieser Frage in erster Linie betheiligte preußische oder die Reichsregierung irgendwie meinen mögen, hier liege ein Fall vor, der sich wohl zu einer politischen Action eigne, dann würde ich glauben, daß andere Mittel hätten in Bewegung gesetzt werden können; denn wie man deduciren kann, daß die Gerichte auf Grund des § 28 einen Abgeordneten, der unter dem Gesetz vom 21. October v. J. steht und auf Grund desselben ausgewiesen ist, von der Theilnahme an diesem Hause ausschließen können, ebenso gut hätte man ihn auf administrativem Wege vom Hause fern halten können. Hätte die Regierung den Weg eingeschlagen, dann würde man vielleicht darüber Klage führen können, daß man via facta in das Privilegium dieses Hauses eingegriffen habe, davon ist die betreffende Regierung des Landes, die preußische, entfernt geblieben.

Dazu hat die Reichsregierung nicht rathen mögen, und sie hat nichts Anderes gewollt, als mit dem Schritte, den die betreffende, preußische, Regierung nach den schweren Erfahrungen des vorigen Jahres für nöthig gehalten hat, auch der Möglichkeit des Vorwurfs entgegenzutreten, sie habe nicht Alles gethan, was das Gesetz ihr an Mitteln giebt, um ähnlichen möglichen Ereignissen vorzubeugen, und sie habe dadurch möglicherweise auf das Bewußtsein gewirkt, daß sie dadurch, daß sie eine Person, die nun einmal unter dem Bann dieses Gesetzes steht und auf Grund desselben von der Residenz ausgeschlossen ist, zugelassen, nicht mehr streng genug in der Auffassung des Gesetzes gewesen sei und daß, wenn an diese Anknüpfung sich demnächst unglückliche Ereignisse — die Gott verhüten möge! — anknüpfen sollten, man ihr nicht den Vorwurf machen könne, der ihr früher gemacht worden ist: Warum habt Ihr nicht Alles gethan, um das zu vermeiden? (Sehr richtig! rechts.) Ich wiederhole, der Gedanke, in die Privilegien dieses Hauses mit dem Antrage irgendwie einen Einbruch zu versuchen, hat allen Theilen der preußischen Regierung wie der Reichsregierung, die bei ihm betheiligt sind, absolut fern gelegen. (Beifall rechts.)

Abg. v. Schwarze: Die Fraction, der ich angehöre, ist mit dem ersten Antrage des Abg. Rickert einverstanden, lehnt aber den zweiten, der eine nachträgliche Erklärung des Hauses über den Sinn eines bereits publicirten Gesetzes herbeiführen soll, ab. Bei dieser Entschließung haben wir uns keineswegs von politischen Motiven leiten lassen, sondern wir behandeln diesen Fall wie jeden anderen. Es hat mich überrascht, daß unter den Unterzeichnern des Antrages sehr viele Herren sich befinden, welche gegen den § 28 und gegen das ganze Gesetz gestimmt haben; und diese, damals in der Minorität gebliebenen Herren wollen uns sagen, was wir, die Majorität uns bei § 28 gedacht haben? (Heiterkeit.) Rechnet man die Herren vom Centrum und von der Fortschrittspartei ab, so bleiben nur noch wenige Herren, die von der für das Gesetz stimmenden Majorität nur eine verschwindende Minorität bilden; und diese wollen uns sagen, was wir, besonders auf der rechten Seite des Hauses, uns beim § 28 gedacht haben. Der Staatsanwalt hat auf den Abg. Windthorst verwiesen und sich auf mein Stillschweigen gegenüber der Bemerkung desselben bezogen. Ich habe als Referent damals nur geantwortet, wo ich direct provocirt wurde und nur insoweit, als die Sache in der Commission zur Sprache gekommen war; also war aus meinem Schweigen eine Schlußfolgerung nicht zulässig. Mißlich ist es, in Bezug auf Gesetze, welche den Gerichten zur Anwendung übergeben sind, nachträglich eine declaratorische Erklärung über ihren Sinn abzugeben. Ich möchte doch den Reichstag nicht der Gefahr aussetzen, daß die Gerichte sagen, der Reichstag hat zwar nachträglich den

Sinn des Gesetzes erklärt, aber aus der Wortfassung und aus der Geschichte des Gesetzes geht dieser Sinn nicht hervor. Es kommen bei dieser Sache auch staatsrechtliche Grundsätze in Frage, deren Prüfung die Gerichte nicht werden von sich weisen können. (Sehr richtig! links.) Nun wenn das richtig ist, dann wäre es eben besser, wenn man erst die Entscheidung der Gerichte abwartete und sich nicht in die Sache mischte. Wenn das Urtheil der Gerichte dann unseren Ansichten nicht entspräche, dann wäre es angezeigt, eine authentische Declaration des Gesetzes anzubahnen. Der Reichstag ist nicht berufen, den Gerichten bei ihren Urtheilen und bei der Gesetzesauslegung eine Directive zu geben; wird der Antrag II. angenommen, so ist damit eine Directive geschaffen. Wir wollen dem ersten Antrag zustimmen, wir behandeln eben den Fall wie jeden andern und lehnen daher den Antrag der Sitte des Hauses gemäß ab, denn wir haben keinen Grund gefunden, in diesem Falle das Privilegium der Abgeordneten nicht gelten zu lassen. Den 2. Antrag bitten wir dagegen abzulehnen. (Beifall rechts.)

Abg. Reichensperger (Olpe): Weder der Justizminister noch der Herr v. Schwarze haben die Rechtsfrage erörtert und doch ist ihre Erörterung unerläßlich. Der Abg. v. Schwarze hat seine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß die Resolution Unterschriften von Abgeordneten trägt, deren Ansicht im Socialistengesetz nicht zum Ausdruck gelangt ist, aber warum sollen sich dieselben nicht den Ueberzeugungen anderer anschließen und ihnen Glauben beimessen? Es handelt sich hier um die Frage, ob dem Reichstage die Zumuthung gestellt werden darf, eine Frage, die seine eigene Integrität zum Gegenstande hat, mit einem einfachen Ja oder Nein zu entscheiden. Es handelt sich nicht blos um die Abgeordneten Fritzsche und Hasselmann, sondern um das Recht und Privilegium jedes Einzelnen im Reichstage. Ich begreife nicht, warum die Regierung, wenn sie die Annahme dieser Vorlage erwartet, erst noch in diesem Jahre mit dem sogenannten Maulkorbgesetz kommen will. Durchschlagend für den zweiten Theil der Resolution ist die Frage, was bedeutet die Ausweisung auf Grund des Socialisten-Gesetzes? Sie bedeutet weiter nichts, als die Aberkennung des Rechts, sich an gewissen Orten aufzuhalten, sie kann aber nicht bedeuten, daß ein so Ausgewiesener nicht mehr verpflichtet sein soll, dem Gesetze Folge zu leisten. Soll er nicht mehr als Zeuge nach dem Ausweisungsorte kommen dürfen? Zeugen dürfen aber nach der Prozeßordnung nicht commissarisch vernommen werden; oder soll gegen ihn als Angeklagten in contumaciam verfahren werden? Welchen Werth würde die Militärbehörde einer solchen Ausweisung beimessen? Ja, streng genommen würde der Staatsanwalt Tessendorf einen solchen Ausgewiesenen gar nicht mehr in seinen Gefängnissen behalten dürfen. (Heiterkeit.) Man sagt, der Reichstag werde en bloc einberufen durch den „Staatsanzeiger", während das Herrenhaus personaliter eingeladen werde. Aber wegen dieses Unterschiedes der Courtoisie kann man doch keine Argumentation herleiten auf den Unterschied des Rechtsstandpunktes.

Abg. v. Helldorff: Ich will kurz den Standpunkt meiner Partei zu der Frage mittheilen. Wir werden für den ersten Theil der Resolution stimmen; der zweite Theil bezweckt eine Declaration des § 28 des Socialistengesetzes; zu einer solchen ist der Reichstag nicht berufen, und wir werden daher gegen den zweiten Theil stimmen.

Abg. Dr. Hänel: Ich kann es dem Abg. v. Helldorff nicht verdenken, daß er sich so kurz gefaßt hat, da er sich auf die Autorität von drei so bedeutenden Juristen stützt, wie es der preußische und der deutsche Justizminister und der Abg. v. Schwarze sind. Die Reden der drei Herren werden im „Staatsanzeiger" zu lesen sein, und wenn das Publikum ihn in die Hand nimmt oder nehmen würde, so wird es absolut nicht wissen, worum es sich handelt; es würde denken, daß ein Fall vorliegt, wo silberne Löffel gestohlen worden sind oder daß es sich um eine Beleidigung handelt, denn die vom preußischen Justizminister beobachtete Stellung entspricht diesen Beispielen. Wenn wir uns unterstünden, dem Staatsanwalt ins Handwerk zu pfuschen, so würde der Justizminister mit Recht die Befugnisse des Staatsanwalts wahren können. Allein der preußische Justizminister hätte erkennen müssen, daß hier noch ganz andere Rechte zu wahren sind, nämlich die öffentlichen Rechte des Deutschen Reichs, daß es sich hier um die staatsrechtliche Stellung des deutschen Reichstages handelt, und dann wäre es seine Pflicht gewesen, auch materiell zu prüfen, ob der Antrag des Staatsanwalts eine Schädigung des Rechts des gesetzgebenden Factors in sich trägt; entweder will der Minister davon nichts wissen, oder er steht aus irgend welchem Grunde davon zurück, es wissen zu wollen. Der deutsche Justizminister hat sich zwar nicht ganz auf den Standpunkt des preußischen Justizministers gestellt, aber im Verlaufe seiner ganzen Rede ist er zu demselben Resultat gekommen wie dieser, wenn er auch anerkennt, daß der vorliegende Fall ein besonders wichtiger sei; die Gründe haben wir auch von ihm nicht gehört, daß die Frage den Reichstag als Corporation, als legislativen Factor angeht, und ich muß sagen, diese Seite der Frage zu erörtern, hätte für den deutschen Justizminister besonders nahe gelegen, ja war ein integrirender Theil seiner Pflicht gegenüber dem preußischen Justiz-Minister.

Der Abg. v. Schwarze hat es für unzulässig erklärt, daß die Minorität zugleich mit der Majorität sich anmaße, eine Auslegung über den Sinn eines Gesetzes zu geben. Der Sinn eines Gesetzes muß aber der Minorität von der Majorität klargestellt werden; dazu kommt noch, daß, wenn man eine derartige Interpretation gleichsam a priori aufstellt und sagt, die Minorität habe kein Recht, dagegen zu opponiren, darin ein schwerer Vorwurf gegen uns liegt; dann hätten wir die ganze staatsrechtliche Frage schon damals erörtern müssen. Auch die Minorität ist wohl legitimirt, in dieser Beziehung Zeugniß abzulegen. Am meisten habe ich mich darüber gewundert, daß ein so scharfer Jurist, wie der Abg. v. Schwarze, es unternommen hat, für den ersten und gegen den zweiten Theil der Resolution zu plaidiren. Sieht er denn nicht, daß hierin ein absoluter Widerspruch liegt? Giebt es denn eine Möglichkeit, diesen Fall hier zu identificiren mit den anderen Fällen, wo wir um Ertheilung der Erlaubniß zur Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens gegen Mitglieder des Hauses angegangen werden? Wir maßen es uns nie an, die objective Strafbarkeit in Mitleidenschaft zu ziehen und dies thun wir, indem wir nur den ersten Theil der Resolution annehmen. Wenn wir die Abgg. Fritzsche und Hasselmann schützen, so lassen wir Beide ihr Vergehen mit unserer Autorität fortsetzen. (Sehr richtig!) Die betheiligten Behörden trifft ein schwerer Vorwurf. Das Polizeipräsidium mußte sich klar machen, daß es den Reichstag unter allen Umständen in eine schwere Zwangslage brachte, entweder daß wir seine Interpellation anerkannten und dadurch den Reichstag zu einer Körperschaft degradirten, deren einzelne Mitglieder unter Aufsicht des Polizeipräsidiums stehen, oder daß wir die Herren jetzt vor der Verfolgung schützen und hinten nach zusehen müssen, wie man sie nachher doch bestraft.

Infolge dessen mußte das Polizeipräsidium dazu kommen, seine Verordnung für die Zeit der Reichstagssession zu suspendiren. Ich habe schon mehr als einmal erlebt, daß wir von den hiesigen Berliner Behörden plötzlich in Aufregung geworfen sind und daraus den Eindruck empfangen, daß das Ansehen des Reichstags nicht das Gewicht bei den hiesigen Behörden hat, welches die Vertretung der deutschen Nation fordern kann. (Sehr richtig!) Berlin ist zu unserm Bedauern für eine Stadt erklärt worden, in welcher die Ruhe und Ordnung gefährdet ist; wir müssen leider hinzufügen, daß die Rechte und Privilegien dieses Hauses in dieser Stadt auch nicht recht sicher sind. Ein englisches Parlament würde diejenigen, welche in seine Privilegien, und zwar nach seinem Ausspruche, eingreifen, vor seine Barre laden, mit Strafen belegen und nöthigenfalls verhaften (Heiterkeit rechts); es verhaftet nicht nur Polizeibeamten, sondern auch Richter, welche gegen seine Privilegien erkannt haben. Diese Erweiterung unserer Rechte dürfen wir allerdings kaum erwarten, auch unsere Initiative dürfte nicht dahin führen. (Heiterkeit.) So lange wir solche Privilegien haben, müssen wir thun, was in unseren Kräften steht, um das Recht, die Würde und das Ansehen des Reichstages aufrecht zu erhalten gegenüber der Regierung und vor Allem gegenüber den untergeordneten Autoritäten in dieser Stadt Berlin. (Beifall.)

Abg. Gneist: Ich habe die Ueberzeugung, daß die Gerichte, welche diese Frage zu entscheiden haben würden, sie nach dem Zusammenhange mit den staatsrechtlichen Normen entscheiden nicht blos auf Grund des einen Gesetzes. Ich kann mich aber nicht überzeugen, daß das Verhalten der beiden Herren Justiz-Minister der Sachlage entspricht; es hätte ihnen die Tragweite dieser Vorlage doch kaum entgehen dürfen, einer Vorlage, die mit den bisherigen Anfragen an den Reichstag nach Eröffnung des Strafverfahrens sehr wenig gemein hat. Die Vorlage stellte den Reichstag vor die Alternative, entweder „ja" zu sagen und damit anzuerkennen, daß die Local- und Bezirkspolizeibehörden einen Abgeordneten an der Theilnahme der Sitzungen verhindern können, oder die Erlaubniß zur Verhaftung zu verweigern und sich damit schuldig zu machen, ein fortgesetztes Vergehen zu befördern und sich zum Theilnehmer an demselben zu machen. Der Reichstag und kein Parlament kann sich in diesem Falle einer Entscheidung entziehen. Solche Dinge kann man wohl, wenn es sich um individuelle Rechtsfragen handelt, der Entscheidung der Gerichte überlassen, aber nicht, wenn es sich um die Lebensbedingungen eines Parlamentes handelt. Man kann auch nicht die Regel anwenden, daß das Specialgesetz dem generellen vorgehe, denn es handelt sich nicht um eine criminalistisch-technische Frage, sondern um eine Frage der Competenz. Das Socialistengesetz ist keine Vorschrift für den Abg. Fritzsche, sondern ein Polizeigesetz, welches den Polizeibehörden gewisse Befugnisse beilegt. Behörden, welche auf Grund dieses Gesetzes Verfügungen erlassen, repräsentiren nicht die Autorität des Gesetzes, sondern nur ihre eigene Autorität. Solche Verfügungen treten häufig in Widerspruch unter einander, und hier gilt unbedingt der Grundsatz, daß die höhere Competenz der niedrigeren derogirt. Wenn Jemand z. B. zum Aufseher der Deiche ernannt ist, so ist er nicht verhindert, die Deiche zu betreten, auch wenn am Eingange steht: dieser Platz darf nicht betreten werden. (Heiterkeit.)

Die höchste Autorität des Deutschen Reiches, der Kaiser, beruft die Abgeordneten, ihre öffentlichen Functionen zu erfüllen im höchsten Rathe der Krone, und gegen diese höchste Ordre soll eine Contreordre erlassen werden können von dem Chef einer Bezirks- oder Ortspolizei! Läßt sich eine größere Verwirrung unserer Zustände denken? Was würde aus den Parlamenten der Welt geworden sein, wenn sie nicht den Muth gehabt hätten, solchen Versuchen der Localpolizei mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Die Freiheit der Parlamente hat sich nur aufrecht erhalten um den Preis, daß sie geschützt war gegen die Polizeigewalt und in einzelnen Fällen auch gegen die Gewalt der ordentlichen Gerichte. Ein Parlament kann in einem Falle, wie dem vorliegenden, niemals die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung ertheilen. Für mich ist es aber das Dringendste, nicht nur diese Genehmigung zu versagen, sondern noch ein ernstes Wörtchen hinzuzufügen, um zu zeigen, daß es sich nicht blos um eine harmlose Frage handelt, sondern um eine für die Würde des Hauses entscheidende Frage. Es ist das erste Mal, daß ich das Wort: „Würde des Hauses" hier ausspreche; aber wenn jemals ein Bedürfniß dazu vorhanden war, so ist es heute der Fall. Meiner Meinung nach hätte die Regierung diese Vorlage aus Achtung für das Haus gar nicht einbringen sollen (Sehr richtig!); wenn wir aber die Nr. 2 annehmen, so ist das das Mindeste, was wir thun können. Der Versuch, dem deutschen Parlamente durch Verfügungen der Berliner Polizei beizukommen, muß scharf zurückgewiesen werden und wir können es nicht scharf genug thun. (Beifall.)

Damit schließt die Discussion.

Die Nr. 1 wird mit allen gegen 2 (deutschconservativen) Stimmen, die Nr. 2 gegen die Stimmen der Reichspartei und der Deutschconservativen angenommen. Von den letzteren waren eine Anzahl (8—10) während der Abstimmung über Nr. 1 nicht im Saale, und betraten denselben erst bei der Abstimmung über Nr. 2, darunter Graf Moltke, v. Seydewitz, Flügge.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 12 Uhr. (Wahl des zweiten Vicepräsidenten, deutsch-österreichischer Handelsvertrag.)

Berlin, 19. Februar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Pfarrer Hoffmann zu Grünefeld im Kreise Osthavelland den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Sechtelhöfner Johann Heinrich Tienken zu Freißenbüttel im Amte Osterholz die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König hat die vortragenden Räthe im Reichskanzleramt, Geheimen Regierungsrath Aschenborn und Geheimen Regierungsrath Schultz, zu Geheimen Ober-Regierungsräthen ernannt.

Se. Majestät der Kaiser und König hat im Namen des Reichs den Fabrikdirector Cremers in Horsens (Dänemark) zum Consul ernannt.

Se. Majestät der König hat dem Lieutenant a. D. Freiherrn Rudolph von Lüttwitz zu Warmbrunn, im Kreise Hirschberg, die Kammerherrnwürde verliehen.

Se. Majestät der König hat mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Januar d. J. genehmigt, daß der Name der im Kreise Inowrazlaw belegenen Stadt Gniewkowo in „Argenau" umgeändert werde.

Berlin, 19. Febr. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahm heute den Vortrag des Civil-Cabinets durch den Wirklichen Geheimen Rath von Wilmowski entgegen und empfing den Reichskanzler Fürsten von Bismarck zum Vortrage.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] nahm gestern Vormittag die persönlichen Meldungen des Commandanten von Magdeburg, General-Majors von Massow, sowie mehrerer anderer Offiziere entgegen. (Reichsanz.)

= **Berlin**, 19. Febr. [Der Bundesrath und der Entwurf des Reichstags-Disciplinar-Gesetzes.] Nachträglich wird Näheres über die Sitzung des Bundesraths vom 8. d. Mts. bekannt, welche sich mit dem Gesetzentwurf, betreffend die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder beschäftigte. Der Reichskanzler, welcher den Vorsitz führte, erklärte bei Beginn der Berathung, daß er im Namen der königlich preußischen Regierung dem von dem Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfe gegenüber an der ursprünglichen Vorlage festhalte und deshalb bei den einzelnen Paragraphen die Wiederherstellung der Fassung des ursprünglichen Gesetzentwurfs in Antrag bringe. Von Würtemberg wurde der Präjudicialantrag gestellt, die Berathung und Beschlußfassung des Bundesraths über den Gesetzentwurf auf 4 Wochen zu vertagen. Es wurde dieser Antrag jedoch abgelehnt. Für denselben stimmten Baiern, Würtemberg, Baden, Oldenburg und Bremen. Die von Preußen beantragte Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung der Vorlage wurde abgelehnt, ebenso eine lange Reihe von Anträgen Würtembergs zu den einzelnen Paragraphen. Die Einfügung im § 3: „Verpflichtung zur Entschuldigung oder zum Widerruf vor versammeltem Hause in der von der Commission dafür vorgeschriebenen Form", ist auf den Vorschlag Sachsens erfolgt. Ein Antrag Badens, den Ausschluß nur bis Ende der Session, nicht bis zu dem der Legislaturperiode auszudehnen, wurde abgelehnt; ebenso ein Antrag Würtembergs, welcher die Ausschließung von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen abhängig machen wollte. Es wurde ein Einverständniß dahin erzielt, daß in den Motiven zum Ausdruck gebracht werde, wie unter „Ungebühr" im Sinne des § 3 auch Beleidigungen und Verleumdungen außerhalb des Hauses stehender dritter Personen zu verstehen seien. Die übrigen Paragraphen gaben zu besonderen Erörterungen keinen Anlaß. Der im Plenum vereinbarte Entwurf ist mit 49 Stimmen gegen die 9 Stimmen von Baiern, Oldenburg Reuß ä. L. und Bremen angenommen worden. Die baierische Regierung ließ erklären, daß sie den Grundgedanken der Vorlage auf Verstärkung der Disciplinargewalt des Reichstages theile; wenn sie im Interesse der Wahrung thunlichster Stabilität der Verfassungsgrundsätze dennoch eine ablehnende Stellung einnehme, so leite sie hierbei das Vertrauen, daß der Reichstag selbst in Anwendung der ihm durch die Verfassung gebotenen Mittel eine Abhilfe in der bezeichneten Richtung, so weit erforderlich, schaffen werde. — Die badische Regierung ließ erklären, daß sie bezüglich einer Erweiterung seiner Straf- und Disciplinargewalt dem Reichstag am liebsten die Initiative überlassen hätte, daß die Regierung aber dem Entwurfe in der Meinung beistimme, daß durch die Mittheilung des Entwurfs an den Reichstag, diesem, soweit erforderlich Anlaß und Anhalt für die weitere Erledigung dieser Angelegenheit geboten werde. — Dem Bundesrath geht fast eine Ueberfülle von Eingaben zu, welche sich auf die Revision des Zolltarifs beziehen und sämmtlich der Zolltarif-Commission überwiesen werden. Die Arbeiten derselben werden hierdurch erheblich erweitert.

[Die vereinigten Fractionen der Polen aus dem Reichs- und Landtage] haben, wie schon erwähnt, vor einigen Tagen eine längere, sehr bewegte Berathung über das Zollprogramm des Reichskanzlers, speciell über die Frage der Getreidezölle, gehabt. Wie die „Voss. Ztg." erfährt, hat sich die Mehrheit der Fractionen trotz der jetzt in vielen polnischen Kreisen der Provinz Posen ins Leben gerufenen Agitationen für Einführung der Getreidezölle gegen dieselben ausgesprochen.

[Ueber die Constituirung der Abtheilungen des Reichstags] ist zwischen den Fractionen eine Verständigung erzielt worden. Es sind darnach in Aussicht genommen als Vorsitzende bezw. Stellvertreter der Vorsitzenden in der Abth. I. Windthorst (Meppen), v. Goßler; II. Dr. Delbrück, Freiherr v. Zu-Rhein; III. v. Kardorff, Freiherr v. Landsberg; IV. von Forcade de Biair, Dr. Stephani; V. v. Bernuth, Schneegans; VI. Graf Moltke, Dr. v. Schwarze; VII. Dr. Hänel, Dr. Harnier.

[Doch die Klöster, die Klöster gerettet!] Die „Germ." berichtet: „Wie wir hören, hat eine Petition, welche eine große Anzahl rheinisch-westfälischer Damen dem Kaiser zu Gunsten der Klöster zu Ahrweiler und Nonnenwerth überreicht haben, einen günstigen Erfolg gehabt. Der Fortbestand der Erziehungsanstalten ist unter annehmbaren Modalitäten über den Auflösungstermin hinaus auf längere Zeit gesichert." — Nähere Mittheilung über diese „Modalitäten" bleibt abzuwarten; um die hier genannten beiden Anstalten handelte es sich in erster Reihe bei dem bekannten Klosterantrag der Ultramontanen, den das Abgeordnetenhous im December, nach entschiedener Bekämpfung des Antrages durch den Minister Falk, verwarf.

Königsberg, 18. Febr. [Besuch des Kaisers.] Wie die „Ostpr. Ztg." meldet, steht es nun fest, daß Königsberg im September sich des Besuches des Kaisers zu erfreuen haben wird.

Provinzial-Zeitung.

—d. **Breslau**, 18. Febr. [Bezirksverein für die Schweidnitzer Vorstadt.] Herr Rittergutsbesitzer Kempner eröffnete die am 18. d. M. in Pietsch's Local abgehaltene Versammlung mit der Mittheilung, daß der Vorstand sich constituirt und ihn (den Redner) wieder mit dem Vorsitz betraut habe. — Beschlossen wurde demnächst die Feier eines Stiftungsfestes in vorjähriger Weise. Die Vorbereitungen hierzu wurden einem Comite übertragen. — Hierauf gab Herr Dr. Th. Körner ein eingehendes und übersichtliches Referat über den Stadthaushaltsetat pro 1879/80. Redner sprach sich hierbei mit aller Entschiedenheit gegen die Erhöhung der directen Communalsteuer um 2 Simpla aus, weil die allgemeine Noth unserer Bevölkerung eine Erhöhung der directen Steuern nicht vertrage, und knüpfte hieran den Antrag, die Versammlung möge beim Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung dahin vorstellig werden, daß das Deficit unseres Stadthaushaltsetats durch alle anderen Mittel und Wege eher, als durch Erhöhung der directen Communalsteuer um zwei neue Simpla gedeckt werde. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. — Bezüglich zweier im Fragekasten befindlichen Beschwerden über die schlechte Beschaffenheit des Höfchener Weges und der Uebelständigkeit des Pamsgrabens daselbst wurde eine Eingabe an den Magistrat beschlossen mit dem Ersuchen, die genannten Uebelstände zu beseitigen. — Ein Fragesteller beschwerte sich noch, daß die Schillerstraße nur auf einer Seite beleuchtet sei. Hierauf erfolgte der Schluß der Versammlung.

= [Feuer.] Auf den Kohlenplätzen an dem Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahnhofe gerieth gestern Mittag eine hölzerne Comptoirbude durch die darin befindliche Heizanlage in Brand, doch wurde derselbe bald beseitigt.

Handel, Industrie &c.

Berlin, 19. Febr. [Börse.] Auf Grund der von den auswärtigen Plätzen vorliegenden Coursmeldungen eröffnete die heutige Börse in einer recht festen Tendenz und gewann es anfänglich auch den Anschein, als werde der geschäftliche Verkehr eine größere Regsamkeit entfalten. Für die Hauptspeculationswerthe zeigte sich bessere Kauflust, die in der Hauptsache aber nur darauf zurückzuführen sein dürfte, daß einige der größeren Speculanten ihr Baisse-Engagement beglichen und sich à la hausse wandten. Zugleich fanden aber auch einheimische Eisenbahnpapiere gute Beachtung und waren die Actien, Prioritäten und Prioritätsactien derjenigen Bahnen, deren Linien an den Staat übergehen sollen, recht beliebt. In der zweiten Börsenhälfte ließ die Kauflust und mit ihr der gesammte Verkehr nach. Hierdurch erschien die Gesammthaltung schon weniger fest, dieser Eindruck wurde aber noch verschärft, als die etwas gestiegenen Notirungen zu Realisationen benutzt wurden und für einzelne Effecten ein immerhin bemerkenswerther Coursdruck eintrat. Oesterreich. Creditactien gingen nichts destoweniger mit einer kleinen Avance aus dem heutigen Verkehr hervor. Franzosen haben nur geringe Umsätze erfahren und Lombarden blieben ganz vernachlässigt. Beachteter zeigten sich die österreichischen Nebenbahnen, die fast sämmtlich Courserhöhungen erfuhren, bevorzugt waren namentlich Rudolf-Bahn, Elisabet-West-Bahn, Böhmische West-Bahn und Kaschau-Oderberger, während Dux-Bodenbach und Aussig-Teplitz angeboten blieben. Von den localen Speculationseffecten zeichneten sich Anfangs Disconto-Commandit-Antheile durch Festigkeit aus, später unterlagen dieselben aber einer Abschwächung. Laura-Actien waren fortdauernd matt. Es notirten Disconto-Commandit ult. 127,75—128,60—128,50, Laurahütte ult. 65,75—66. Auswärtige Staatsanleihen haben nur geringen Verkehr aufzuweisen. Oesterreichische und Ungarische Goldrente besser, Italiener nachgebend. Russische Werthe fast unverändert. 5proc. Staatsanleihe 84⅜ bis 84½, Noten pr. ultimo 195½—¼ (Vorprämie 196¼/¾), pr. März 196¼ bis 196 (Vorprämie 198¼/2¼). Preußische und andere deutsche Staatspapiere unbelebt, aber sehr fest. Eisenbahnprioritäten in besserm Verkehr. Von einheimischen Devisen waren Görlitzer und Altenbekener I. und II. bevorzugt, Gotthardbahn begehrt. Auf dem Eisenbahnactienmarkte fand ein lebhaftes Geschäft statt. Von den rheinisch-westfälischen Speculations-Devisen vorzugsweise Bergische beliebt. Potsdamer, Anhalter, Stettiner und Halberstädter anziehend. Altenbekener und Görlitzer fanden gute Beachtung. Ostpreußische Südbahn begehrt. Rumänier behauptet. Bankactien ruhig, aber ziemlich fest. Deutsche Bank zog bei lebhafter Nachfrage an, Meininger höher, Börsen-Handels-V., Hannoversche Bank, Hamb. Vereinsbank und Posener Provinzialbank zu höherem Course, Bergisch-Märk. B. behauptet, Lübecker B. und Westfälische B. anziehend, Sächsische B. besser, Nordd. Grundcredit und Gothaer Grundcredit, Weimarische und Leipziger Disconto steigend, Berliner Kassenverein niedriger, Preuß. Bodencredit zu herabgesetzter Notiz angeboten, Spielhagen ebenfalls gedrückt. Industriepapiere betheiligten sich weniger am Verkehr und notiren theilweise etwas niedriger. Mittelwohnungen gingen zu höherem Course um. Bolle Weißbier steigend. Böhm. Brauhaus und Königstädtische Brauerei niedriger. Dessauer Gasactien besser. Admiralsgartenbad zog etwas an. Greppiner Werke waren billiger erhältlich. Leopoldshall beliebt. Von Montanwerthen kamen höher zur Notiz Magdeburger Bergw., Braunschweiger Kohlen, Berzelius (4 pCt.). König Wilhelm, Arenberg'sches Bergwerk, Vorwärtshütte, Witten Waffenfabrik. Niedriger dagegen Berg.-Märk. Bergwerk, Phönix A.

Um 2½ Uhr: Fest. Credit 399,50, Lombarden 116,—, Franzosen 427,—, Reichsbank 152,90, Disc.-Commandit 129,—, Laurahütte 65,75, Türken 12,75, Italiener 75,25, Oesterr. Goldrente 65,10, Ungarische Goldrente 72,60, Oesterr. Silberrente 54,90, do. Papierrente 54,—, 5% Russen 84,60, Köln-Mindener 105,75, Rheinische 107,50, Bergische 78,25, Rumänen 28,20, Russische Noten 195,50, Orient —,—.

Coupons. (Course nur für Posten.) Oesterreich. Silberrent.-Cp. 173,10 bez., do. Eisenb.-Coup. 173,10 bez., do. Papier in Wien zahlb. min. 50 Pf. k. Wien, Amerikan. Gold-Dollar-Bonds 4,155 bez., do. Prioritäten 4,155 bez., do. Papier-Dollars 4,15 bez., 6% New-York-City — bez., Russ. Central-Boden min. — Pf. Paris, do. Papier und verl. min. 75 Pf. k. Pet., Poln. Papier u. verl. min. 75 Pf. Warschau, Russ.-Engl. cons. verl. —,— bez., Russ. Zoll 20,53 bez., 22er Russen —,—, Große Russ. Staatsbahn —,— bez., Russ. Boden-Credit —,— bez., Warschau-Wiener Comm. —,— bez., 8% Rumänische Div.-Sch. p. 78 —,— bez., Warschau-Terespol —,— bez., 3% und 5% Lombard min. — Pf. Paris, Diverse in Paris zahlbar min. — Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer minus — Pf. Paris, Belgische minus — Pf. Brüssel, Berl. Lstr.-Obligat. 20,405 bez.

Kiel, 19. Februar. Die heute fälligen Posten aus Norwegen und Schweden sind ausgeblieben; ebenso fehlen noch die gestern fällig gewesenen.

Southampton, 19. Februar. Der Dampfer des Norddeutschen Lloyd „Mosel" ist hier eingetroffen.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Februar 19., 20.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme	+ 4°,8	— 0°,2	— 1°,9
Luftdruck bei 0°	325''',47	327''',03	326''',62
Dunstdruck	1''',70	1''',38	1''',75
Dunstsättigung	79 pCt.	71 pCt.	95 pCt.
Wind	W. 2.	W. 2.	S. 1.
Wetter	bedeckt.	heiter.	bed., Ncht. Schn.

Breslau, 20 Febr. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 58 Cm. U.-P. 1 M. 86 Cm.

Berliner Börse vom 19. Februar 1879.

Fonds- und Geld-Course.

Deutsche Reichs-Anl.	4	96,25 bz
Consolidirte Anleihe .	4½	105,10 bz
do. do. 1876 .	4	96,10 bzB
Staats-Anleihe	4	96,00 bz
Staats-Schuldscheine .	3½	91,80 G
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	150,40 bz
Berliner Stadt-Oblig. .	4½	102,40 bz
Pfandbriefe. Berliner	4½	102,10 bzB
Pommersche	3½	86,25 bz
do.	4	96,10 B
do.	4½	103,10 bz
do. Lndsch.Crd.	4½	— —
Posensche neue . .	4	95,50 bz
Schlesische	3½	— —
Lndschaftl. Central	4	95,20 bz
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	95,90 G
Pommersche	4	96,80 bz
Posensche	4	96,40 bz
Preussische	4	96,40 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	98,70 bz
Sächsische	4	97,25 B
Schlesische	4	97,60 G
Badische Präm.-Anl. .	4	123,25 bzB
Baierische 4% Anleihe	4	124,75 bzG
Cöln-Mind.Prämiensch	3½	117,00 bzG
Sächs. Rente von 1876	3	73,40 bzG

Kurh. 40 Thaler-Loose 251,00 bzG
Badische 35 Fl.-Loose 158,50 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 83,75 bzG
Oldenburger Loose 142,00 bzG

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Ob.	5	108,25 G
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	95,25 bzB
do. do.	5	102,00 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	94,10 G
do. do. do.	5	100,75 bzG
Künd br. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,20 G
Unkünd. do. (1872)	5	102,40 G
do rückzb. à 110	5	107,70 bz
do. do. do.	4½	99,00 bz
Unk.H.d.Pr.Bd.-Crd.B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	100,25 bzG
Kündb.Hyp.Schuld. do.	5	100,00 G
Hyp.-Anth.Nord-G.C-B	5	95,00 bzG
do. do. Pfandbr..	5	91,75 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe . .	5	96,25 bzG
do. do. II. Em.	5	88 25 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	108,10 bz
do. do. II. Em.	5	106,00 bzG
do. 5% Pf.rkzlbr.m.110	5	98 90 bzG
do. 4½ do. do. m.110	4½	92,50 bzG
Meininger Präm.-Pfdb.	4	110,25 B
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	95,40 B
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,00 G
do. do.	4½	96,10 bzG
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	103,50 G
do. do. 4½%	4½	98,70 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1./1.-1./7.)	4⅕	55,00 B
do. (1./4.-1./10.)		54,90 bzG
do. Goldrente	4	65,10 bz
do. Papierrente	4⅕	54,10 B
do. 54er Präm.-Anl. .	4	104,00 bzG
do. Lott.-Anl. v. 60 .	5	110,40 bzG
do. Credit-Loose . .	fr.	301,00 bz
do. 64er Loose	fr.	267,00 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	142,20 bz
do. do. 1866	5	142 10 bz
do. Orient-Anl. v. 1877	5	56,20 B
do. II. do. v. 1878	5	56,10 bzB
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	73,40 bzB
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	76,40 bz
Russ.-Poln.Schatz-Obl.	4	80,30 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	5	61,30 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	55,00 B
Amerik. rückz. p. 1881	6	103,40 G
do. do. 1885	6	— —
do. 5% Anleihe . . .	5	102,10 G
Ital. 5% Anleihe . . .	5	75,25 G
Ital. Tabak-Oblig. . .	6	102,50 bzG
Raab-Grazer 100Thlr.L	4	71,00 bzB
Rumänische Anleihe .	8	— —
Türkische Anleihe . .	fr.	12,60 G
Ungar. Goldrente . . .	6	72,70 bzG
do. Loose (M. p. St.)	fr.	155,00 bzB
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	74,25 bz
do. Schatzanw.	6	— —
do. do. II. Abth.	6	102,90 bzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,25 bz
Türken-Loose 40,50 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	100,75 B
do. III. v. St. 3½g.	3½	86,00 bz
do. do. VI.	4½	100,50 G
do. Hess. Nordbahn.	5	104,00 G
Berlin-Görlitz	5	102,00 G
do.	4½	92,50 bzG
do. Lit. C. . . .	4½	88,00 bzG
Bresl-Freib. Lit. D.E.F	4½	— —
do. Lit. G.	4½	98,60 bz
do. do. H.	4½	97,10 G
do. do. J.	4½	96,50 bzG
do. do. K.	4½	96,50 bzG
do. von 1876.	5	102,50 bzB
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	93,75 bz
do. . . Lit. B.	4½	101,50 B
do. . . . . IV.	4	95,00 bz
do. . . . . V.	4	95,75 B
Halle-Sorau-Guben . .	4½	102,10 bzG
Hannover-Altenbeken.	4½	97,75 B
Märkisch-Posener . . .	5	100 25 B
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,00 B
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,00 G
do. do. III. Ser.	4	95,90 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	86,25 G
do. C.	4	93,80 G
do. D.	4	93,80 G
do. E.	3½	87,20 B
do. F.	4½	101,50 G
do. G.	4½	100,75 B
do. H.	4½	101,80 bz
do. von 1869. .	5	101,90 bz
do. von 1873. .	4	93,25 G
do. von 1874. .	4½	100,60 G
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,25 bzB
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn . .	4½	100,00 G
Rechte-Oder-Ufer-B. .	4½	101.40 G
Schlesw. Eisenbahn .	4½	100,50 G
Dux-Bodenbach	fr.	62,40 bz
do. II. Emission . .	fr.	52,90 bzB
Prag-Dux	fr.	20,00 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	86,80 bzG
do. do. neue	5	86,50 bzG
Kaschau-Oderberg . .	5	66,90 bzG
Ung. Nordostbahn . . .	5	58,75 bzG
Ung. Ostbahn	5	54,60 bzG
Lemberg-Czernowitz .	5	66,60 G
do. do. II.	5	68,00 bzG
do. do. III.	5	62,25 G
do. do. IV.	5	58.00 bzG
Mährische Grenzbahn	5	53,70 bz B
Mähr.-Schl. Centralb. .	fr.	18 20 G
do. II. . .	fr.	— —
Kronpr. Rudolf-Bahn .	5	66,80 bzB
Oesterr.-Französische .	3	348.00 G
do. do. II. .	3	340,30 G
do. südl. Staatsbahn	3	243,75 bzG
do. neue	3	244,10 bzG
do. Obligationen	5	85,90 bz
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	80,50 bz
Warschau-Wien II. . .	5	97,90 bz
do. III. . .	5	96,00 B
do IV. . .	5	86,00 B
d V. . .	5	82,75 B

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	169,10 bz
do. do.	2 M.	3½	168,30 bz
London 1 Lstr.	3 M.	3	20,33 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3	81,00 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	194,50 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	195,05 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	173,45 bz
do. do.	2 M.	4½	172 50 bz

Ducaten 9,61 bz	Dollars 4,18 G
Sover. 20,39 bzG	Oest. Bkn. 173,55 bz
Napoleon 16,20 bz	do. Silbergd 173,25 bz
Imperials 16.67 G	Russ. Bkn. 195,25 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1877	1878		
Aachen-Mastricht .	½	—	4	15,80 bz
Berg.-Märkische . .	3⅓	—	4	78,00 bz
Berlin-Anhalt . . .	5¾	—	4	88 25 bzG
Berlin-Dresden . .	0	—	4	7,90 bz
Berlin-Görlitz . . .	0	0	4	15,70 bzG
Berlin-Hamburg. .	11½	—	4	180,50 bz
Berl.-Potsd-Magdb	3½	—	4	80,00 bzG
Berlin-Stettin . . .	7 1/10	—	4	97,60 bzG
Böhm. Westbahn .	5	5	5	71,90 bzG
Bresl.-Freib.	2½	—	4	63,75 bzG
Cöln-Minden	5 1/20	—	4	105,20 bz
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	16.30 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	9 2/7	—	4	96,10 G
Halle-Sorau-Gub. .	0	—	4	15,75 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	4	14,90 bzG
Kaschau-Oderberg	4	4	5	44,50 bzG
Kronpr. Rudolfb. .	5	5	5	51,80 G
Ludwigsh.-Bexb. .	9	9	4	182,00 bz
Märk.-Posener . .	0	0	4	22,60 bz
Magdeb.-Halberst.	8	—	4	125,50 bzG
Mainz-Ludwigsh. .	5	—	4	68,50 bz
Niederschl.-Märk. .	4	4	4	97,00 G
Oberschl. A.C.D.E.	8½	—	3½	122,25 bzG
do. B. . . .	8½	—	3½	116,70 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	6	—	4	427,00-8
Oest. Nordwestb.	4,15	—	5	197,00 bzG
Oest.Südb.(Lomb.)	0	0	4	116,00
Ostpreuss. Südb. .	0	0	4	40,30 bz
Rechte-O.-U.-B. . .	6⅓	—	4	108,60 bz
Reichenberg-Pard.	4	4	4½	36,00 G
Rheinische	7	—	4	107,25 bz
do. Lit.B. (4% gar.)	4	4	4	94,30 bz
Rhein-Nahe-Bahn.	0	0	4	9,20 bzG
Rumän. Eisenbahn	2	—	4	28,40-10,20 bz
Schweiz Westbahn	0	0	4	16,25 bzG
Stargard - Posener	4½	4½	4½	101,30 G
Thüringer Lit. A.	7½	—	4	114,70 bzG
Warschau-Wien. .	5	—	4	168.00 B

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Dresden . .	0	—	5	19,00 bzG
Berlin-Görlitzer . .	0	0	5	39,30 bzG
Breslau-Warschau	0	0	5	30,00 G
Halle-Sorau-Gub. .	0	0	5	46,00 bzG
Hannover - Altenb.	0	0	5	29,50 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	0	0	5	18,00 bz
Märkisch -Posener	4½	—	5	88,75 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	79,50 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	106.20 bzG
Ostpr. Südbahn . .	5	5	5	89,05 bzG
Rechte-O.-U.-E. . .	6⅓	—	5	112,00 B
Rumänier	8	8	8	81,50 bz
Saal-Bahn	0	0	5	18,25 bzG
Weimar-Gera . . .	0	0	5	15,75 bzG

Bank-Papiere.

Alg. Deu. Hand.-G.	2	—	4	27,00 bz
Anglo Deutsche Bk.	0	—	4	— —
Berl. Kassen-Ver.	8 4/15	8 9/10	4	147,50 B
Berl. Handels-Ges.	0	0	4	57,50 bzG
Brl. Prd.-u.Hdls.-B.	6	—	4	66,00 B
Braunschw. Bank.	3	—	4	79,75 B
Bresl. Disc.-Bank.	3	—	4	65,75 bz
Bresl. Wechslerb.	5⅓	—	4	72 75 G
Coburg. Cred.-Bnk.	5	—	4	68,50 B
Danziger Priv.-Bk.	0	—	4	106 B
Darmst. Creditbk.	6¾	—	4	115.25 bz
Darmst. Zettelbk.	5¾	5¼	4	100,00 bz
Deutsche Bank . .	6	—	4	100,50 bz
do. Reichsbank	6,29	—	4½	152,90 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	—	4	83,00 G
Disc.-Comm.-Anth.	5	—	4	128 40 bz
do. ult.	5	—	4	127.75-8,75
Genossensch.-Bnk.	5½	—	4	88,75 G
do. junge	5½	—	4	95,50 G
Goth. Grundcredb.	8	6	4	87,50 bzG
do. junge	8	6	4	89,00 bzG
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	7¾	4	121,50 G
Hannov. Bank . . .	6	5½	4	104.20 G
Königsb. Ver.-Bnk.	6	6	4	82.25 G
Lndw.-B. Kwilecki.	0	—	4	52 G
Leipz. Cred.-Anst.	5⅔	6⅔	4	113,40 B
Luxemburg. Bank	6½	—	4	107,00 bzB
Magdeburger do.	5 9/10	6 3/10	4	110 B
Meininger do.	2	—	4	72,50 G
Nordd. Bank . . .	8½	8⅘	4	136,75 G
Nordd. Grundcr.-B.	5	—	4	50 50 bzG
Oberlausitzer Bk.	3	4	4	76,00 bzG
Oest. Cred.-Actien	8⅛	—	4	399¾-98¾-9
Posener Pro.-Bank	6½	4	4	103.10 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	76,10 bz
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	116,40 G
Sächs. Bank	5¾	—	4	103,00 bzG
Schl. Bank-Verein	5	—	4	86,60 G
Weimar. Bank . .	0	—	4	33,25 bzG
Wiener Unionsbk.	3½	—	4	125 G

In Liquidation.

Berliner Bank . .	—	—	fr.	4,00 G
Berl. Bankverein	—	—	fr.	27 G
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	— —
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	21,50 G
Gwb. Schuster u. C.	—	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	—	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	—	—	fr.	107,25 G
Schl. Vereinsbank	—	—	fr.	62,00 B
Thüringer Bank .	0	—	fr.	75,50 G

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	—	—	fr.	— —
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	7,40 bzB
do. Reichs-u.Co.-B.	0	—	4	69,50 B
Märk. Sch. Masch.G	0	—	4	25,00 bzG
Nordd. Gummifab.	4	—	4	46.10 bzG
Westend. Com.-G.	—	—	fr.	0,35 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	8	—	4	82,00 G
Schles. Feuervers.	25	—	fr.	890 B
Donnersmarkhütt.	3	—	4	24,50 bzG
Dortm. Union . . .	0	—	4	7,25 bz
do. abgest. . .	0	—	4	11,10 B
Königs- u. Laurah.	2	—	4	65,80 bz
Lauchhammer . . .	0	—	4	23,75 B
Marienhütte	3	—	4	43,00 B
Cons. Redenhütte .	—	—	4	62 G
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	7,25 G
Schl.Zinkh.-Actien	6½	—	4	78,00 bzB
do. St.-Pr.-Act.	6½	—	4	89,50 G
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4½	40,25 bzG
Vorwärtshütte . . .	0	—	4	5,00 G
Baltischer Lloyd .	—	—	4	5,00 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	fr.	— —
Bresl. E.-Wagenb.	1	—	4	52,75 bzG
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	50,75 B
Erdm. Spinnerei .	0	—	4	15,00 bzG
Görlitz. Eisenb.-B.	4	—	4	62,00 G
Hoffm.'s Wag.Fabr.	0	—	4	18,25 G
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	31,60 bzG
Schl. Leinenind. .	4	—	4	65,50 G
do. Porzellan .	1½	—	4	26,00 bzB
Wilhelmsh. MA. .	0	—	4	17,50 B

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(W. T. B.) **Paris**, 19. Februar, Abends. [Boulevard-Verkehr.] 3% amortisirbare Rente 77, 02, 3% Rente 77, 25, Anleihe von 1872 112, 16, Türken 12, 60, Spanier exter. —, —, do. intér. —, —, neue Egypter 235, 00, Chemins égyptiens —, —, Türkenloose 49, 25, Banque ottomane 486, 25, Italiener 75, 47, österr. Goldrente —, —, ungar. Goldrente 72⅞, 1877er Russen —. Unentschieden.

Frankfurt a. M., 19. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 48. Pariser Wechsel 81, 03. Wiener Wechsel 173, 42. Böhmische Westbahn 143⅛. Elisabethbahn 144¼. Galizier 192½. Franzosen*) 213½. Lombarden*) 58. Nordwestbahn 99. Silberrente 55 1/16. Papierrente 54⅛. Oesterreich. Goldrente 65 7/16. Ungar. Goldrente 72¾. Italiener —. Russ. Bodencredit 73⅜. Russen 1872 83⅞. Neue russische Anleihe 84⅞. 1860er Loose 110⅝. 1864er Loose 261, 00. Creditactien*) 199⅛. Oest. National-Bank 687, 00. Darmstädter Bank 115½. Meininger Bank 73. Hess. Ludwigsbahn 68¼. Ungarische Staatsloose 154, 50. do. Schatzanweisungen 103. do. Ostbahn-Obligationen II. 65. Central-Pacific 106⅝. Reichsbank 152⅞. Reichs-Anleihe 96 1/16. II. Orientanleihe 56¼. Discont — pCt. Fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 199½, Franzosen 213½, Lombarden —, Oesterr. Goldrente —, Ungar. Goldrente —, Galizier —, —, Orientanleihe —, 1877er Russen —.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 19. Februar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 116½, Silberrente 54¾, Oest. Goldrente 65⅝, Ung. Goldrente 72⅝, Creditactien 200, 1860er Loose 110⅝, Franzosen 534, Lombarden 143, Ital. Rente 75⅛, Neueste Russen 85⅛, Vereinsbank 121¾, Laurahütte 65¾, Commerzbank 102, Norddeutsche 136½, Anglo-deutsche 35, Intern. Bank 84, Amerik. de 1885 96¼, Köln-Minden. St.-A. 105¾, Rhein. Eisenbahn do. 107¾, Bergisch-Märkische do. 78⅜, Disconto 1⅞ pCt. — Sehr fest.

Hamburg, 19. Februar, Nachmitt. [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert, auf Termine höher. Roggen loco unverändert, auf Termine fest. Weizen per April-Mai 177½ Br., 177 Gd., per Mai-Juni 180 Br., 179 Gd. Roggen per April-Mai 118 Br., 117 Gd., per Mai-Juni 119½ Br., 118½ Gd. Hafer und Gerste unverändert. Rüböl still, loco 58½, per Mai 58½. Spiritus still, per Februar 42¾ Br., per März-April 42½ Br., per April-Mai 42½ Br., per Mai-Juni 42½ Br. — Kaffee sehr ruhig, Umsatz 1500 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loco 9, 50 Br., 9, 40 Gd., per Februar 9, 40 Gd., per März-April 9, 50 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 19. Februar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 7000 Ballen. Ruhig. Tagesimport 24,000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 19. Februar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 7000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Surats und Dhollerahs ausgenommen 1/16 D. billiger. Middl. amerikanische Februar-März-Lieferung 5 5/16, April-Mai-Lieferung 5 11/32 D.

Pest, 19. Februar, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco schwach, Termine still, per Frühjahr 8, 47 Gd., 8, 50 Br. — Hafer per Frühjahr 5, 27 Gd., 5, 32 Br. — Mais (Banat) per Frühjahr 4, 86 Gd., 4, 90 Br. — Wetter: Prachtvoll.

Paris, 19. Februar, Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen fest, per Februar 27, 00, per März-April 27, 25, per Mai-Juni 27, 50, pr. Mai-Aug. 27, 75. Mehl behauptet, per Febr. 58, 75, per März-April 59, 50, per Mai-Juni 60, 25, per Mai-August 60, 50. Rüböl fest, per Februar 83, 00, per März-April 83, 75, per Mai-August 84, 50, per September-December 86, 00. Spiritus ruhig, per Februar 55, 75, per Mai-August 56, 25. — Wetter: Schön.

Paris, 19. Februar, Nachmittags. Rohzucker ruhig, Nr. 10/13 pr. Februar pr. 100 Kilgr. 51, 00, Nr. 5/7/8 pr. Februar per 100 Klgr. 57, 25. Weißer Zucker behauptet, Nr. 3 per 100 Klgr. per Febr. 61, 25, per März-April 61, 50, per Mai-August 62, 25.

London, 19. Februar. Havannazucker Nr. 12 22. Matt.

Antwerpen, 19. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 23¾ bez. u. Br., per März 24 Br., per April 24 Br., per September-December 26½ Br. — Unverändert.

Bremen, 19. Febr., Nachmittags. Petroleum ruhig. (Schlußbericht.) Standard white loco 9, 25, per März 9, 30, per April 9, 35, per Mai 9, 40, per August-December 10, 20.

Berlin, 19. Febr. [Producten-Bericht.] Es ist ziemlich viel Schnee gefallen in verflossener Nacht, während die Temperatur sich bei Tage etwas über den Gefrierpunkt hält. — Roggen hat sich im Werthe kaum verändert, aber es war still im Terminhandel und die Haltung wenig fest. Loco hingegen ist Begehr im Uebergewicht, der Verkauf ging schlank, auch ließen sich mäßige Mehrforderungen bequem durchsetzen. — Roggenmehl preishaltend. — Weizen wurde eine Kleinigkeit höher gehalten, und wenn auch widerstrebend, haben die Käufer sich fügen müssen. — Hafer loco fortdauernd flau. Termine leblos. — Rüböl in sehr beschränktem Verkehr, aber fest gehalten. — Petroleum still. — Spiritus sehr wenig belebt, Preise begünstigten indessen die Verkäufer.

Weizen loco 150—188 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, defecter weißer poln. — M. ab Bahn bez., per Februar — M. bez., per April-Mai 174½—175—174½ Mark bez., per Mai-Juni 177½—178 bis 177½ M. bez., per Juni-Juli 180½—181—180½ Mark bez., per Juli-August 183—183½—183 M. bez., per September-October 185—185½ bis 185 M. bez. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — M. — Roggen loco 112 bis 128 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russ. 115 bis 119 M., trockener russischer — M., inländischer 120—125 M., feiner inländischer 126½ M. ab Bahn bez., per Februar 121½ M. bez., per Februar-März 121½ M. bez., per April-Mai 121—121½—121 Mark bez., per Mai-Juni 121—121½—121 M. bez., per Juni-Juli 123 M. bez., per Juli-August 124 M. bez., per September-October 126 M. bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Gerste loco 105—183 M. nach Qualität gefordert. — Mais loco 117—122 M. nach Qualität gefordert, ungarischer 118 M. ab Bahn bez. — Hafer loco 95—135 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gef., ost- und westpreußischer 100—110 M. bez., russischer 98 bis 108 M. bez., pommerscher 105—113 M. bez., schlesischer 108—118 M. bez., böhmischer 108—118 Mark, feiner weißer pommerscher und mecklenburgischer 115—119 M. ab Bahn bez., per Februar — M. bez., per April-Mai 114½ M. bez., per Mai-Juni 116½ M. bez., per Juni-Juli 118½ Mark bez. Gek. — Centner. Kündigungspreis — M. — Erbsen: Kochwaare 132 bis 190 M., Futterwaare 115 bis 131 M. — Weizenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 24,00 bis 23,00 M., Nr. 0 und 1: 23,00—22,00 M. bez. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 19,00—17,50 M. bez., Nr. 0 und 1: 17,25 bis 16,25 M. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1: incl. Sack per Februar 17,10 M. bez., per Februar-März 17,05 M. bez., per März-April — M. bez., per April-Mai 17,20 M. bez., per Mai-Juni 17,30 Mark bez., per Juni-Juli 17,40 M. bez. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — M. — Rüböl pro 100 Kilo loco mit Faß — M., ohne Faß 57 M. bez., per Februar 57,4—57,5 M. bez., per Februar-März 57,2—57,3 M. bez., per April-Mai 57,5—57,6 M. bez., per Mai-Juni 57,7 bis 57,8 M. bez., per September-October 59,5—59,6 M. bez. Gekündigt 100 Ctr. Kündigungspreis 57,3 M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 21 M. bez., per Februar 20,8 M. bez., per Februar-März 20,8 M. bez., per März-April 20,8 M. bez., per April-Mai — M. bez., per September-October 24 Mark bez. Gekündigt 100 Ctr. Kündigungspreis 20,8 Mark.

Spiritus loco ohne Faß 51,6 M. bez., per Februar — Mark bez., per Februar-März — M. bez., per April-Mai 52,3—52,4 Mark bez., per Mai-Juni 52,5 M. bez., per Juni-Juli 53,3 M. bez., per Juli-August 54,3 M. bez., per August-September 54,8 Mark bez. Gekündigt 10,000 Liter. Kündigungspreis 51,3 Mark.

Breslau, 20. Febr., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war im Allgemeinen von keiner Bedeutung, bei mäßigem Angebot Preise gut preishaltend.

Weizen, zu notirten Preisen gut gefragt, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 13,20 bis 15,60—16,80 Mark, gelber 13,00—15,30 bis 16,20 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, bei schwächerem Angebot preishaltend, pr. 100 Kilogr. 10,30 bis 11,20 bis 11,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. 11,50 bis 13,40 Mark, weiße 13,30—14,20 Mark.

Hafer ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. 9,40—10,00—10,60 bis 12,00 Mark.

Mais gut behauptet, pr. 100 Kilogr. 9,80—10,50—10,80 Mark.

Erbsen vernachlässigt, pr. 100 Kilogr. 11,60—12,80—14,00—14,80 Mark, Victoria- 14,80—16,30—17,50 Mark.

Bohnen ohne Frage, pr. 100 Kilogr. 15,50—16,50—18 Mark.

Lupinen vernachlässigt, pr. 100 Kilogr. gelbe 7,50—7,80—8,10 Mark, blaue 7,30—7,60—8,00 Mark.

Wicken mehr angeboten, pr. 100 Kilogr. 10,40—11,00—11,60 Mark.

Oelsaaten schwächer angeboten.

Schlaglein in fester Stimmung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	25	—	23	—	22	—
Winterraps	24	75	23	—	22	—
Winterrübsen	24	25	22	50	21	50
Sommerrübsen	24	50	23	—	21	50
Leindotter	19	50	18	50	17	50

Thymothee preishaltend, pr. 50 Kilogr. 15,50—18,50—20 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 24,00—26,00 Mark, Roggen fein 18,50—19,00 Mark, Hausbacken 17,50—18,50 Mark, Roggen-Futtermehl 8—9 Mark, Weizenkleie 7,00—7,50 Mark.

Heu 2,40—2,80 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 16,50—19,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 20. Febr. Die „Nordd. Allg. Ztg." erfährt über die Sitzung des Bundesraths vom 8. d., worin der Gesetzentwurf, betreffend die Strafgewalt des Reichstages, zur Annahme gelangte. Der Reichskanzler erklärte, er halte Namens der preußischen Regierung dem vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfe gegenüber an der ursprünglichen Vorlage fest und beantrage deshalb bei den einzelnen Paragraphen die Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung.

Würtemberg stellte den Präjudizantrag, die Berathung der Beschlußfassung des Bundesrathes über den Gesetzentwurf 4 Wochen zu vertagen. Nachdem dieser Antrag abgelehnt, wurde zur Berathung der einzelnen Paragraphen nach der Fassung des Ausschusses übergegangen. Der ganze Gesetzentwurf wurde mit 49 gegen 9 Stimmen (nämlich Baiern, Oldenburg, Reuß älterer Linie, Bremen) angenommen.

Der baierische Bevollmächtigte erklärte zur Motivirung seiner Abstimmung: Die baierische Regierung sei mit dem auf Verstärkung der Disciplinargewalt im Reichstage gerichteten Grundgedanken der Vorlage einverstanden; wenn sie gleichwohl im Interesse der Wahrung der thunlichsten Stabilität der Verfassungsgrundsätze sich ablehnend verhalte, gehe sie von dem festen Vertrauen aus, der Reichstag werde selbst in Anwendung der durch die Verfassung gebotenen Mittel Abhilfe in der bezeichneten Richtung, soweit erforderlich, eintreten lassen. Der badische Bevollmächtigte erklärte, seine Regierung wünschte, daß dem Reichstag die Initiative überlassen werde, stimme aber doch dem Gesetzentwurfe zu, in der Meinung, daß durch dessen Mittheilung dem Reichstage Anlaß und Anhalt für die weitere Erledigung der Aufgabe dargeboten werde.

Wien, 19. Febr. Die Abreise des Professors Sueß nach Teplitz zur Untersuchung des Thermen-Unglücks erfolgte auf speciellen Wunsch des Kaisers.

Wien, 19. Febr. Zur Hebung der in Wieliczka in der Gruben-Strecke Kloski eingebrochenen Wassermenge sind sofort die bereitstehenden Maschinen in Betrieb gesetzt worden. Gegenwärtig ist der Zufluß des Wassers schon geringer. Der Betrieb des Bergwerks nimmt ungestört seinen Fortgang.

London, 19. Febr. Die die Vorgänge in Centralasien betreffende diplomatische Correspondenz ist dem Parlamente heute zugegangen. Dieselbe enthält ein Telegramm des Grafen Schuwaloff an den Marquis von Salisbury vom 19. December v. J., in welchem mitgetheilt wird, daß der Kaiser von Rußland alle bezüglich Centralasiens zwischen Rußland und England getroffenen Vereinbarungen beobachten und die nach Kabul abgesandte Mission sofort zurückberufen werde. Der Marquis von Salisbury antwortete darauf an demselben Tage, daß die Anwesenheit der russischen Mission in Kabul das einzige Hinderniß sei, welches der Wiederherstellung des vollkommenen Einverständnisses zwischen beiden Mächten bezüglich Centralasiens entgegenstehe, und daß die englische Regierung, sobald die russische Mission von Kabul zurückgezogen sein werde, annehmen werde, daß sämmtliche von beiden Theilen in Bezug auf Afghanistan und Centralasien eingegangenen Verpflichtungen ihren bindenden Charakter wieder erlangt hätten. Zugleich telegraphirte der Marquis von Salisbury ebenfalls an demselben Tage an Lord Loftus, Graf Schuwaloff habe ihn davon in Kenntniß gesetzt, daß an die russische Mission in Kabul die Instruction ergangen sei, Kabul zu verlassen.

Kopenhagen, 19. Februar. Eine Bekanntmachung des Justizministers vom heutigen Tage verbietet die Einfuhr aus Rußland kommender Gegenstände, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem betreffenden Einfuhrverbote der deutschen Regierung.

Kopenhagen, 19. Febr. In Bezug auf die Schifffahrtsverhältnisse im Sunde hat sich nichts verändert, von hier ist noch kein offenes Meer zu sehen. Der Verkehr mit Schweden findet nur über Helsingör-Helsingborg statt, die Dampfschifffahrt zwischen Korsör-Nyborg und Korsör-Kiel ist jedoch noch im Gange. In Jütland und auf Fünen ist mit der Räumung der Eisenbahnen von Schnee begonnen worden, südlich von Vandrup ist noch kein Zugang geschafft.

(Aus Hirsch' telegraphischem Bureau.)

Konstantinopel, 18. Febr. Die Rückbeförderung der russischen Truppen geht schnell von Statten. Der russische Commandant von Yeni-Zaghra hat bei der rumelischen Eisenbahn-Compagnie eine größere Anzahl Waggons zur Beförderung der Truppen beordert. — General Totleben hat angeordnet, daß die Festungswerke von Widdin so bald wie möglich geschleift werden. Außer den bisher thätigen Arbeitern sind jetzt auch drei Regimenter bei den Arbeiten beschäftigt.

Telegraphische Privat-Depesche der Breslauer Zeitung.

Posen, 20. Febr. Aus Thorn wird von gestern Abends telegraphisch gemeldet, daß die Gefahr noch groß ist. Die Fischereivorstadt steht vollständig unter Wasser, viele Häuser sind in Gefahr. Der Rangirhof der Oberschlesischen Bahn ist fast gänzlich zerstört. Die Telegraphenleitung ist gestört. Bedeutende Holzvorräthe sind fortgeschwommen, Verlust an Menschenleben ist nicht zu beklagen. Wasserstand 24 Fuß.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.